

Gefährliche Gewalttäter? – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfallstudie

STEFAN HARRENDORF

Der Beitrag befasst sich aus empirischer Sicht mit der auch im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Gewaltkriminalität. Untersucht wurden die Rückfälligkeit und die kriminellen Karrieren von etwa 75.000 Gewalttätern, die im Jahre 1994 ausweislich des Bundeszentralregisters in Deutschland zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus einer stationären entlassen wurden. Bei der Auswertung wurden verschiedene Gewaltdeliktgruppen (Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) gebildet und diese untereinander und mit den Nichtgewalttätern anhand der Bundeszentralregisterdaten verglichen. Dabei konnte die gesamte im Register abgebildete Vorgeschichte der Täter berücksichtigt und die weitere Entwicklung über einen individuellen Rückfallzeitraum von vier Jahren bis 1998 verfolgt werden. Wie die Untersuchung ergab, ist es nötig genauer hinzusehen. Keineswegs sind alle oder auch nur die Mehrzahl der Gewalttäter gefährliche Risikotäter.

Gewalt ist in unserer heutigen Gesellschaft ein allgegenwärtiges Problem. Trotz teils übertriebener Vorstellungen von ihrem Ausmaß kann man anhand der polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahrzehnten tatsächlich ein erhebliches Ansteigen der registrierten Gewaltkriminalität erkennen. Dieser Anstieg dürfte jedoch nicht allein auf eine reale Zunahme von Gewaltstraftaten zurückzuführen sein. Vielmehr ist er auch der Tatsache geschuldet, dass die Akzeptanz von Gewalt in der Gesellschaft ab- und die Anzeigebe-

reitschaft als Folge davon zugenommen hat.¹

In den Medien wird vor allem über extreme Gewaltakte berichtet, Tötungen und sexuelle Gewalttaten stehen im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Modern ist – auch in der Kriminalpolitik – die Forderung nach einem *härteren Durchgreifen* geworden.² Dabei werden die Gewalttäter häufig über einen Kamm geschoren. Kriminalpolitische Forderungen für die Gesamtheit der Täter werden von den Extremfällen abgeleitet, obwohl es sich beim Gros der Gewaltkriminalität nicht um dämonische, sondern um alltägliche Taten

¹ So auch die Einschätzung bei *Walter*, ZJJ 2004, S. 178; *Kaiser*, Kriminologie, 3. Aufl., Heidelberg 1996, § 58 Rn. 48; *Kürzinger*, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 171; *Schneider*, *Kriminologie der Gewalt*, Stuttgart 1994, S. 15f.

² Vgl. z. B. *Werwige/Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, S. 225ff.

handelt. Natürlich sollen diese Taten nicht verharmlost werden, aber andererseits dürfen auch die schlimmen und bedauerlichen Einzelfälle, z. B. der Sexualmorde an Kindern, nicht den Blick auf die Realität verstellen.

Die hier vorgestellte Gewaltstudie kann helfen, den Blick auf die Realität zu schärfen, indem sie erstmals auf breiter Datengrundlage Auskunft gibt über die Rückfälligkeit, insbesondere auch die „*ein-schlägige*“ Rückfälligkeit verschiedener Gewalttätergruppen. Sie will rückfallfördernde Einflüsse analysieren und Risikogruppen identifizieren. Gleichzeitig können die Untersuchungsergebnisse aber auch zeigen, dass Gewalttäter keineswegs im Regelfall gefährliche „*Monster*“ sind, sondern die (registrierte) Gewalttat im Gegenteil sogar meist einmalige Episode bleibt.

Der Verfasser hat sich im Rahmen seiner Dissertation³ mit Gewalttätern und Gewalttaten befasst.⁴ Auf der Basis einer Vollerhebung aller 1994 mit einer relevanten Bezugsentscheidung im Bundeszentralregister (BZR) registrierten Personen untersuchte er die Rückfälligkeit und die kriminellen Karrieren von Gewalttätern. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung werden hier vorgestellt. Dabei muss sich der Beitrag angesichts der Vielzahl der durchgeführten Analysen auf einen knappen Überblick beschränken; nur an einzelnen Stellen erfolgt eine etwas ausführlichere Darstellung.

1. Untersuchte Straftaten und Straftatengruppen

Es wurden folgende Straftaten als Gewaltdelikte eingestuft:⁵ Mord, Totschlag (inkl. minder schwerer Fälle) und Kindstötung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (ohne Sachbeschädigungsvariante), erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Diebstahl und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, qualifizierte Raubdelikte, einfache und qualifizierte Körperverletzungen (inklusive Vergiftung und Körperverletzung im Amt) sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Der Stand des Gesetzes ist der vor dem 6. StRG⁶ und dem 33. StÄndG.⁷ Die entsprechenden Strafvorschriften sind die §§ 211–213, 217, 177, 178, 316c I Nr. 1, 239a, 239b, 249–252, 255, 316a, 223, 223a, 224–226, 229, 340, 113 StGB a. F. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die entsprechenden Vorschriften des DDR-Strafrechts. Die alten Strafregister der DDR wurden weitgehend in das BZR übernommen. Straftaten nach DDR-Recht kamen daher primär als Voreintragungen, aber bei Entlassung aus stationärer Sanktion im Jahr 1994 in seltenen Fällen auch als Bezugsentscheidungen in Betracht.

Die untersuchten Delikte können verschiedenen Gewaltdeliktgruppen zugeordnet werden. Als Tötungsdelikte sind die §§ 211–213, 217 StGB a. F. zu bezeichnen; sexuelle Gewaltdelikte sind die §§ 177, 178 StGB a. F. Zu den Raubdelikten im weiteren Sinne werden hier neben

³ Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, im Erscheinen.

⁴ Ein knapper Überblick über einige wesentliche Ergebnisse findet sich daneben bereits bei Harrendorf, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 289ff.

⁵ Zu der dieser Einstufung zugrunde liegenden Definition siehe Harrendorf (Fn. 3), Kap. 1, sowie Harrendorf (Fn. 4).

⁶ Vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164).

⁷ Vom 1. Juli 1997 (BGBl. I 1607).

den §§ 249–255, 316a StGB auch die §§ 239 a, 239b, 316 c I Nr. 1 StGB gerechnet. Körperverletzungsdelikte sind die §§ 223, 223a, 224–226, 229, 340 StGB a. F. Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte schließlich (§ 113 StGB) gehört keiner der anderen Gruppen an.

2. Methodik der Untersuchung

Die Untersuchung basiert auf Daten des Bundeszentralregisters. Dabei stand der komplette Jahrgang 1994 mit etwa 950.000 Bezugsentscheidungen als Datenbasis zur Verfügung. Bezugsentscheidung war dabei bei ambulanten Sanktionen (inkl. Strafaussetzung zur Bewährung) das Urteil, bei stationären Sanktionen die Vollverurteilung⁸ oder Strafrestaussetzung.⁹ Die registrierten Personen konnten über einen individuellen Rückfallzeitraum von vier Jahren bis 1998 verfolgt werden.

Die für die Analyse verwendeten Daten wurden dabei zunächst für eine von *Jehle* und *Heinz* erstellte Studie zur Durchführbarkeit einer auf den Daten des Bundeszentralregisters basierten Rückfallstatistik¹⁰ abgesammelt und in eine auswertbare Form gebracht. Die hier vorgestellte Untersuchung zu Gewalttätern konnte auf diese Daten (auch die Rohdaten) zugreifen und die umfangreichen Vorarbeiten für

die allgemeine Rückfallstatistik nutzen.¹¹ Gleichzeitig war es möglich, eigene Auswertungsmodalitäten zu bestimmen, besondere Variablen zu berechnen usw., so dass das Datenmaterial einer Auswertung auch unter dem speziellen Gesichtspunkt der Gewaltkriminalität sowie mit stärkerem Bezug auf die gesamte kriminelle Karriere der Täter zugänglich war.¹²

Die Daten des BZR bieten vielfältige Auswertungsmöglichkeiten. Dies betrifft weniger die Personendaten, von denen nur das Alter, das Geschlecht und die Nationalität im Register als kriminologisch interessante Daten enthalten sind. Regelmäßige Straftatbegehung vorausgesetzt, enthält das BZR dafür nicht nur etwaige Rückfalltaten, sondern auch die Voreintragen der Täter und vermag daher im Idealfall die *gesamte offizielle kriminelle Karriere* der Registrierten abzubilden.¹³

Die vorgestellte Untersuchung verwendet die BZR-Daten nicht für eine primär sanktionsbezogene Untersuchung. Der Bewertung der Sanktionseffizienz sind bei dem verwendeten Untersuchungsdesign ohnehin enge Grenzen gesetzt.¹⁴ Es geht um die Analyse der Rückfälligkeit verschiedener Gewalttätergruppen. Es wurden Risikofaktoren für eine solche Rückfälligkeit ermittelt. Es wurde insbesondere

8 Bezugsdatum ist das im Register enthaltene Erledigungsdatum der Strafe.
 9 Da das BZR kein Entlassungsdatum enthält, musste als Bezugsdatum ein fiktives Entlassungsdatum verwendet werden. Die Entlassung wurde auf den Zeitpunkt vier Monate vor dem Eintrag der Aussetzungsentscheidung in das BZR datiert; vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*; Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Berlin 2003, S. 17; *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 3.
 10 Die Ergebnisse dieser Studie wurden veröffentlicht in *Jehle/Heinz/Sutterer* (Fn. 9); vgl. auch die zusammenfassende Darstellung von *Jehle*, in: *Heinz/Jehle* (Fn. 4), S. 145ff.

11 Näher zur Struktur und Geschichte der Rückfallstatistik und zur Methodik der Datenabsammlung und -konvertierung *Jehle/Heinz/Sutterer* (Fn. 9), S. 12ff.; *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 2., 3. und 4.; speziell zur technischen Seite der Auswertung *Sutterer*, in: *Heinz/Jehle* (Fn. 4), S. 173ff.
 12 Zu den Modifikation, die für die vorliegende Untersuchung vorgenommen wurden, näher *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 5.
 13 Zu den zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen des BZRG *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 1. Zu möglichen Fehlerquellen und Einschränkungen der Aussagekraft der Daten *Jehle/Heinz/Sutterer* (Fn. 9), S. 22ff.; *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 6.; vgl. auch *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 38. Speziell zur Problematik der Lösungsverluste durch § 63 BZRG *Hohmann-Fricke*, in: *Heinz/Jehle* (Fn. 4), S. 245ff.
 14 Näher *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 6.1.1.

auch der bisherige Verlauf der kriminellen Karrieren der Täter untersucht und in Bezug zur künftigen Rückfälligkeit gestellt.

3. Querschnittsanalyse¹⁵

3.1 Deliktsstruktur

Der Rückfalldatensatz enthält 947.189 gültige Bezugsentscheidungen.¹⁶ Für 6.004 oder 0,6% dieser Entscheidungen fehlt der Eintrag der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten.¹⁷ Von den verbleibenden 941.185 Entscheidungen sind 75.154 (8,0%) im Zusammenhang mit Gewaltdelikten ergangen. Dabei muss das Gewaltdelikt nicht die einzige oder schwerste Straftat gewesen sein, die der Verurteilung zugrunde lag.¹⁸

Schaubild 1 zeigt die Verteilung aller registrierten Gewaltstraftaten nach Deliktsgruppen. Danach sind 51,1% aller Gewaltdelikte einfache Körperverletzungen¹⁹. Zusammen mit der qualifizierten Körperverletzung ergibt sich für die Untersuchung ein Anteil von fast 80% Körperverletzungen unter den Gewaltdelikten.

Der Anteil schwerwiegender Gewalttaten ist gering (Raubdelikte 11,2%, sexuelle Gewaltdelikte 2,7% und Tötungsdelikte 1,2%).

155 der Gewalttäter (0,2%) wurden 1994 noch aus einer Sanktion nach DDR-Strafrecht entlassen. Erwartungsgemäß dominieren unter den Entscheidungen nach DDR-Strafrecht die schweren Gewaltdelikte, insbesondere die vorsätzlichen Tötungen, die hier mit 80 Fällen mehr als die Hälfte aller Taten ausmachen.

Die Tötungsdelikte sind auch die einzige (Gewalt-)Straftatengruppe, in der der Anteil auf DDR-Recht basierender Urteile relativ hoch ist: Immerhin 9,5% der vorsätzlichen Tötungen sind Straftaten nach DDR-StGB. Von den Tötungsdelikten, die nach westdeutschem Recht abgeurteilt wurden, sind unter einem Drittel Morde, der Rest ist im Wesentlichen Totschlag, davon ca. ein Drittel in einem minder schweren Fall gem. § 213 StGB. Der später abgeschaffte § 217 StGB (Kindestötung) spielt mit 15 Fällen daneben keine Rolle.

Unter den 239 Morden sind 27 Sexualmorde²⁰ (11,3%) und 58 Raubmorde²¹ (24,3%). Der Anteil dieser Begehungsformen an allen Gewaltdelikten beträgt 0,04% bzw. 0,08%, der Anteil an allen registrierten Straftaten sogar nur 0,003% bzw. 0,006%. Damit sind diese schwersten Gewalttaten zum Glück sehr seltene Ereignisse.

Von den sexuellen Gewaltdelikten sind etwas mehr als die Hälfte Vergewaltigungen

¹⁵ Ausführlich dazu Harrendorf (Fn. 3), Kap. 6 und 7.

¹⁶ Auch für die Querschnittsanalyse wurde die oben, 2., erläuterte Definition der Bezugsentscheidung verwendet um in der gesamten Arbeit dieselbe Personengruppe untersuchen zu können. Es sind daher für die Querschnittsanalyse Verzerrungen zu berücksichtigen, die daraus entstehen können, dass die zugrunde liegenden Urteile nicht sämtlich aus dem Jahre 1994, sondern bei stationären Sanktionen auch aus den Vorjahren stammen. Zur Verteilung der Bezugsentscheidungen im Datensatz näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 7, 1.

¹⁷ Diese Entscheidungen sollen im Folgenden ausgeklammert bleiben, da unklar ist, ob und zu welchen Anteilen sich dahinter Gewaltdelikte verbergen.

¹⁸ Soweit mehrere Gewalttaten einer Verurteilung zugrunde lagen, wird die Verurteilung natürlich dennoch nur einmal gezählt und zwar grundsätzlich unter dem abstrakt (d. h. nach dem Strafrahmen) schwersten der verwirklichten Gewaltdelikte.

¹⁹ Inkl. Aszendentenkörperverletzung (§ 223 II StGB a. F.) und Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB); beide Delikte spielen aber praktisch keine Rolle.

²⁰ Verurteilung enthält eine Kombination von Mord mit sexuellen Gewalt- oder Missbrauchsdelikten.

²¹ Verurteilung enthält eine Kombination von Mord mit Raubdelikten.

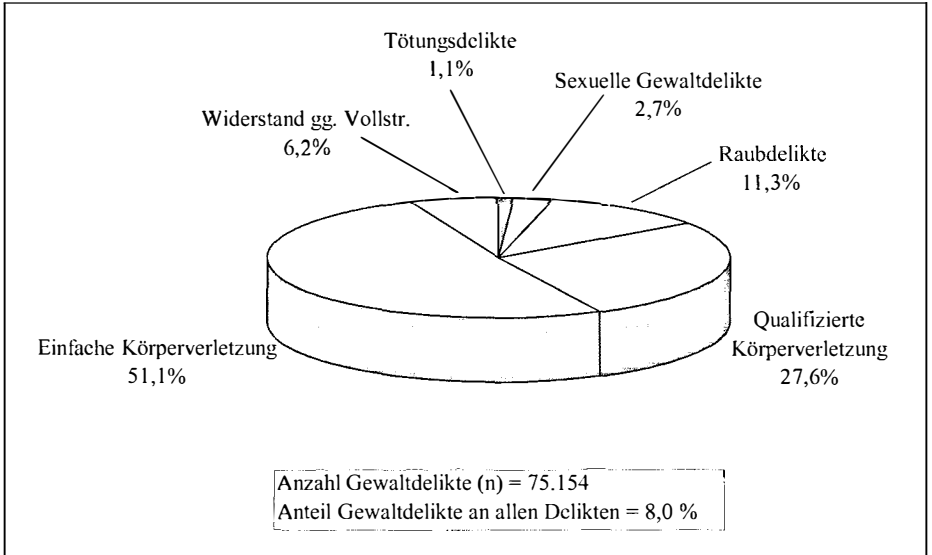


Schaubild 1: Verteilung der Gewaltdelikte nach Deliktgruppen

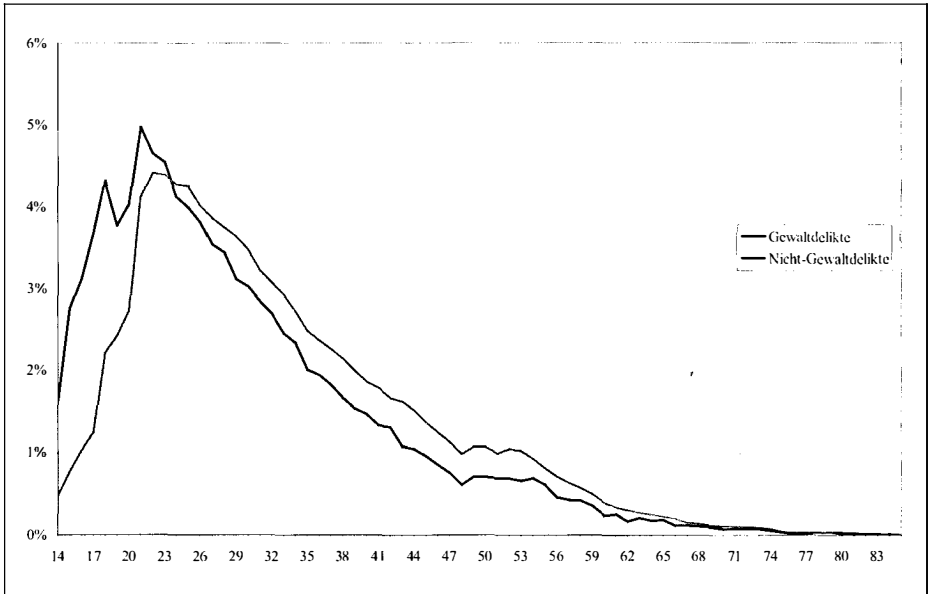


Schaubild 2: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten

gen gem. § 177 StGB a.F., der Rest sexuelle Nötigungen gem. § 178 StGB a.F. und vereinzelte Straftaten gem. DDR-StGB.

Unter den Raubdelikten besonders bedeutsam sind erwartungsgemäß der Raub gem. § 249 StGB und der schwere Raub gem. § 250 StGB, welcher sogar deutlich häufiger vertreten ist als das Grunddelikt. Daneben von gewisser Bedeutung sind die räuberische Erpressung und mit schon deutlichem Abstand der räuberische Diebstahl. Die anderen Raubdelikte sind von geringerer Relevanz.

Bei den qualifizierten Körperverletzungen kommt praktisch fast ausschließlich (98,9% der Fälle) die gefährliche Körperverletzung gem. § 223a StGB a.F. vor. Noch deutlicher ist die Lage bei der einfachen Körperverletzung: Hier entfallen 38.378 Fälle (99,9%) auf § 223 StGB.

3.2 Altersstruktur

Die Altersverteilung²² bei der Gewaltdelinquenz entspricht grundsätzlich derjenigen, die auch in anderen kriminologischen Untersuchungen zu finden ist:²³ Zunächst steigen bei den Jugendlichen mit jedem Lebensjahr die Belastungszahlen steil an. Der Höhepunkt der Belastung liegt dann bei den Heranwachsenden und mit weiter

zunehmendem Alter sinken die Häufigkeitszahlen zusehends ab, zunächst steil, dann immer weiter abflachend. Erstaunlich und auf den ersten Blick nicht zu erklären ist aber ein Einbruch der Häufigkeitszahlen bei den Personen, die zur Tatzeit 19 oder 20 Jahre alt waren gegenüber den 18-Jährigen und den 21-Jährigen. Es handelt sich dabei nicht um einen tatsächlichen Rückgang. Vielmehr sind Verluste durch die endgültige Löschung von im Erziehungsregister eingetragenen Entscheidungen mit Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres keine Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafe oder zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung erfolgt sind, für den Verlauf verantwortlich.²⁴

In *Schaubild 2* ist der relative Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für Gewaltdelikte und Nicht-Gewaltdelikte im Vergleich dargestellt; auch bei dieser Darstellungsform zeigt sich der soeben erläuterte „Einbruch“. Zudem fällt auf, dass die Täter von Gewaltdelikten im Durchschnitt (Median: 27; arithmetisches Mittel: 29,6) jünger sind als die Täter von Nichtgewaltdelikten (Median: 30; arithmetisches Mittel: 33,0). Davon abgesehen ist die Verteilung bei Gewaltdelikten und Nicht-Gewaltdelikten aber weitgehend ähnlich, insbesondere was den generellen Verlauf der linksschiefen Verteilungskurve betrifft. Unter den Gewalttätern besonders jung sind die Raubtäter.

22 Bei der Untersuchung der Altersstruktur mussten die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeklammert werden, um Verzerrungen zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass zwar die §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister, nicht aber die §§ 153f. StPO im BZR einzutragen sind. Dazu und zu den Folgen für die Aussagekraft der Daten näher *Jehle/Heinz/Sutterer* (Fn. 9), S. 22f.; *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 6.1.2.1; *Heinz* (Fn. 13), S. 38.

23 Überblick bei *Mischkowitz*, *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, Bonn 1993. Zur Erklärung des Zusammenhangs zwischen Alter und Kriminalität näher auch *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 2, 4.1 mwN.

24 § 63 I und II BZRG. Die physikalische Löschung erfolgt nicht mit Vollendung des 24. Lebensjahres, sondern erst nach dem weiteren Ablauf einer einjährigen Überlieferfrist. Zur rechtlichen Regelung näher *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 1.3.3; zu den Konsequenzen für die Aussagekraft der Daten näher *Hohmann-Fricke* (Fn. 13) und *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 5, 6.2.3.

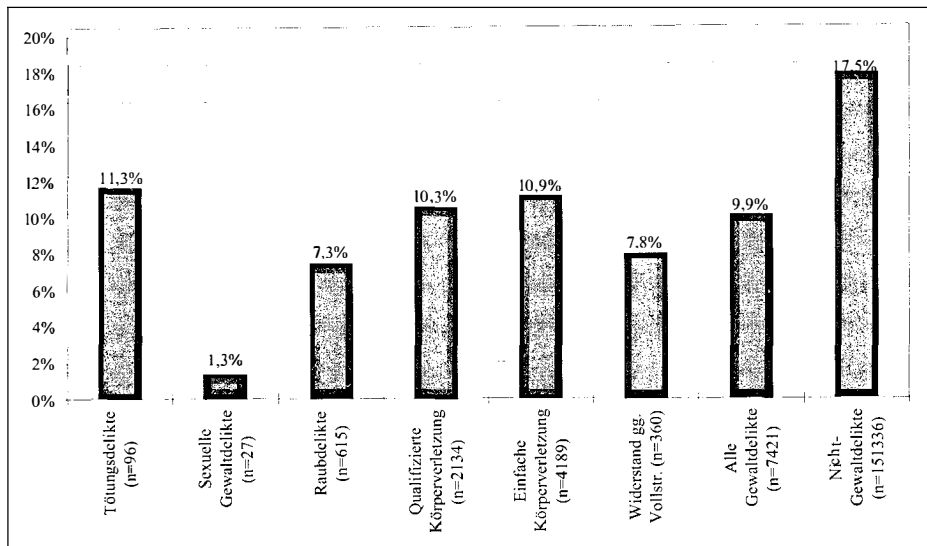


Schaubild 3: Frauenanteil bei Gewalt- und Nicht-Gewaltdelikten im Vergleich

3.3 Geschlechtsstruktur

Schaubild 3 gibt einen Überblick über den Frauenanteil bei den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen, für Gewalt gesamt sowie bei Nicht-Gewaltdelikten.

Die Tatsache, dass der Frauenanteil an der Kriminalität recht gering ist und mit steigender Delikts- und Sanktionsschwere noch deutlich abnimmt, ist altbekannt.²⁵ So verwundert es nicht, dass auch für die Nicht-Gewaltdelikte der Frauenanteil bei lediglich 17,5% liegt. Noch deutlich geringer ist der Frauenanteil bei den Gewaltdelikten (9,9%). Dies lässt vermuten, dass Frauen weitaus seltener als Männer zu offen aggressiven Handlungen tendieren. Tatsächlich ist diese Hypothese verschiede-

entlich zur Erklärung der (mangelnden) Frauenkriminalität²⁶ herangezogen worden. Frauen neigten eher zu passiven Problemlösungsansätzen, die jedenfalls in der Regel nicht zu krimineller Abweichung führten,²⁷ bzw. zeigten eher unprototypische Formen der Aggression.²⁸

Auffällig und auf den ersten Blick widersprüchlich erscheint die Tatsache, dass gerade bei den schwersten Gewalttaten, den Tötungsverbrechen, die Frauen von allen Gewaltdelikten am stärksten repräsentiert sind. Hier nützt es aber, sich in Erinnerung zu rufen, dass Tötungsdelikte häufig auf Konflikten beruhen und sich im sozialen Nahraum abspie-

26 Zu den verschiedenen Erklärungsansätzen Harrendorf (Fn. 3), Kap. 2, 4.2 mwN.

27 Kaiser, ZStW 98 (1986), S. 658, S. 672 f.

28 Näher Scheithauer, Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen, Göttingen 2003, S. 119ff.

25 Näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 2, 4.2. Siehe auch Schmörlzer, Der Bürger im Staat, Jhg. 53, Heft 1, 2003, S. 58ff.

len.²⁹ Konflikttäter zeigen aber ansonsten ein eher unauffälliges Sozialverhalten; die Tötungstat stellt in der Regel einen *kriminellen Übersprung* dar.³⁰ Insofern handelt es sich gerade nicht um typische, zu strafbaren Aggressionshandlungen neigende Gewalttäter.

Der ausgeprägt niedrige Frauenanteil bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung folgt für die Vergewaltigung im hier betrachteten Zeitraum bereits aus der stark geschlechtsspezifischen Formulierung des § 177 StGB a. F. („*Wer eine Frau [...] zum außerehelichen Beischlaf [...] nötigt [...]*“). Doch auch bei der geschlechtsneutral formulierten sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a. F.) ist der Frauenanteil kaum höher. Dies entspricht bisherigen Ergebnissen zu sexueller Gewalt, nach denen derartige Taten fast ausschließlich von Männern verübt werden.³¹ Soweit Frauen an den Taten beteiligt sind, handelt es sich bei diesen zudem häufig um Teilnehmer oder höchstens Mittäter an einer Tat männlicher Täter.³² Auch im internationalen Vergleich zeigt sich allgemein ein extrem niedriger Frauenanteil bei der Vergewaltigung.³³

29 Vgl. näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 2, 3.1.

30 Wulf, *Kriminelle Karrieren von Lebenslänglichen*, München 1979, S. 219f.

31 Zu den Ursachen dafür vgl. Präfllin, in: *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung*, 4. Aufl., München 2004, S. 275, S. 286.

32 So ist der Anteil alleinhandelnder Tatverdächtiger bei den §§ 177, 178 StGB n. F. nach der Polizeilichen Kriminalstatistik für Frauen deutlich niedriger als für Männer; vgl. z. B. *BKA* (Hrsg.), *PKS 2005*, Tabelle 22 im Anhang. Allerdings lässt sich auch nicht davon sprechen, dass Frauen ausschließlich oder weit überwiegend auf die Gehilfenrolle beschränkt wären.

33 Der Frauenanteil für *rape* auf polizeilicher Ebene in den Mitgliedsländern des Europarats lag für die Länder, die Daten geliefert hatten, im Median sogar bei 0%; vgl. *Killias et al.*, *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*, 2nd Ed., Den Haag 2003, S. 64f. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in vielen Ländern schon die Definition von *rape* die Täterschaft von Frauen ausschließt. Nur fünf Länder berichteten einen Frauenanteil von mindestens 1%; vgl. *Killias et al.*, a. a. O., S. 26.

3.4 Nationalitätsstruktur

Schaubild 4 zeigt den Anteil Nichtdeutscher³⁴ bei verschiedenen Gewaltdeliktgruppen sowie bei Nicht-Gewaltdelikten. Es fällt auf, dass der Ausländeranteil bei Gewaltdelikten insgesamt mit 21,5% um gut 4% niedriger ist als bei den Nicht-Gewaltdelikten (25,9%). Dies muss nun nicht heißen, dass tatsächlich Nichtdeutsche seltener bei den Gewaltdelikten vertreten sind. Denn es handelt sich bei den Gewaltdelikten häufiger um schwere Straftaten, deren Begehung gem. § 47 AuslG die Ausweisung eines nichtdeutschen Täters zur Folge haben kann und bei steigender Deliktsschwere (bzw. Sanktions schwere, vgl. § 47 I Nr. 1 AuslG) immer wahrscheinlicher auch haben wird. Wird der Täter vor Erledigung einer stationären Sanktion ausgewiesen und abgeschoben, so wird für diese Strafe kein Erledigungsdatum im BZR eingetragen; damit kann sie auch nicht zur Bezugsentscheidung werden. Besonders fällt dies für Mord ins Auge: hier sind nur 7,9% der Täter Nichtdeutsche. Bei Sexualmorden und Raubmorden liegt der Anteil sogar jeweils unter 4%.

Weiterhin ist der Anteil Nichtdeutscher bei den Nicht-Gewaltdelikten auch deswegen höher, weil sich unter diesen auch Straftaten finden, die nur oder fast ausschließlich von Ausländern begangen werden können, z. B. Verstöße gegen das Ausländer- oder Asylrecht.

Der Ausländeranteil bei sexuellen Gewaltdelikten, Raubdelikten und qualifizier-

34 Als Nichtdeutsche werden gezählt alle Täter, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, heimat- oder staatenlos sind. Nicht inbegriffen sind 8.544 Fälle mit ungeklärter oder unbekannter Nationalität.

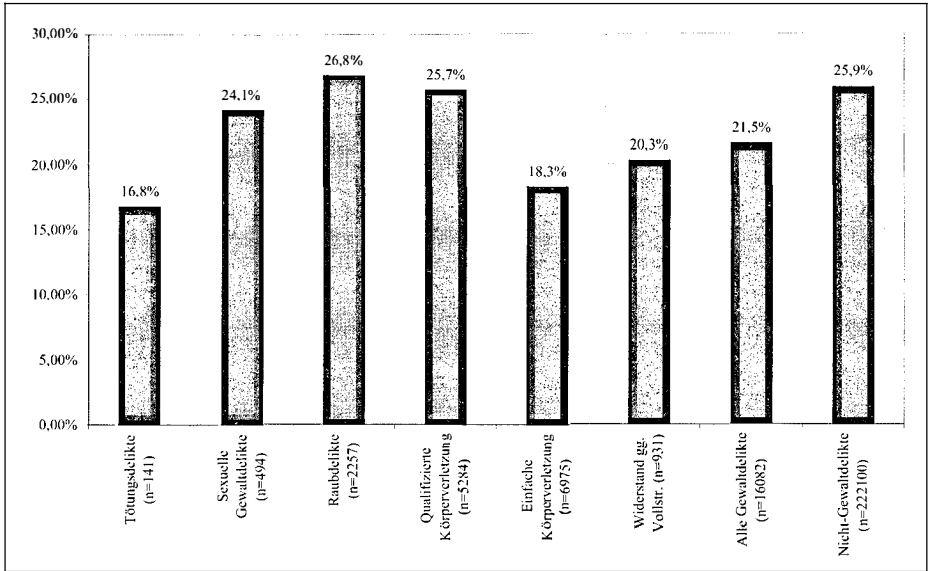


Schaubild 4: Ausländeranteil bei Gewalt- und Nicht-Gewaltdelikten im Vergleich

ter Körperverletzung ist höher ist als bei einfacher Körperverletzung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Für alle Gewaltdeliktsgruppen aber gilt, dass der Anteil nichtdeutscher Täter den Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung (1994: 8,6%) deutlich übersteigt.³⁵ Daher ist die Häufigkeitszahl³⁶ für Gewaltdelikte pro 100.000 Nichtdeutsche (230,1) auch höher als die entsprechende Zahl für die deutsche Wohnbevölkerung (78,6). Auch hierzu muss allerdings relativierend festgestellt werden, dass im BZR nicht nur Ausländer registriert werden, die zur

Wohnbevölkerung gehören, sondern z. B. auch Touristen, Durchreisende, illegale Einwanderer, Studenten usw., die in Deutschland verurteilt wurden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die demographische Struktur der ausländischen Wohnbevölkerung anders ist als die der deutschen: Der Anteil jüngerer Personen, von Männern sowie Angehörigen der niedrigeren sozialen Schichten ist bei den Nichtdeutschen höher als bei den Deutschen. Da diese Merkmale allgemein mit Straffälligkeit positiv korreliert sind, sollte die Bedeutung der Ausländereigenschaft für die Kriminalität nicht überschätzt werden.³⁷

35 Berechnet nach Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 7 und Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.2.

36 Folgende Häufigkeitszahlen berechnet unter Verwendung von Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 7 und Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.2.

37 Dazu näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 2, 4.3; vgl. auch P.-A. Albrecht, Kriminologie, 2. Aufl., München 2002, S. 375; zum auch bei Kontrolle anderer Bedingungen noch erhöhten Gewaltisiko junger Türken vgl. aber Pfeiffer/Wetzels, DVJJ-Journal 2000, S. 107, S. 109ff. Dieses Ergebnis dürfte auf einem (mittelbaren) Kulturkonflikt beruhen.

3.5 Sanktionsstruktur

Nur kurz sei an dieser Stelle auf die Ergebnisse zur Sanktionierung für die untersuchte Gewalttätergruppe eingegangen.³⁸ Die Sanktionierung der Gewaltkriminalität ist danach strenger als bei anderen Straftaten. Besonders hohe Strafen werden für schwere Gewaltdelikte verhängt. Doch nur bei den Tötungsdelikten ist die Verhängung einer stationären Sanktion der Regelfall.

Im Verhältnis zu den gesetzlichen Strafrahmen erscheint die Sanktionierung allerdings als verhältnismäßig mild. Sehr lange Strafen sind äußerst selten. Bei Mord wird nur in einem Drittel der Fälle die gesetzlich angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe auch verhängt. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheits- und der Jugendstrafe kommt auch bei Gewalttaten nur in Einzelfällen vor; es wird fast ausschließlich bei Tötungsdelikten angewendet. Daneben ist zu beobachten, dass verhängte Freiheits- und Jugendstrafen bis zu zwei Jahren im Regelfall tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung zwischen Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht (§ 105 JGG) geht bei Heranwachsenden im Regelfall zugunsten des Jugendstrafrechts aus. Dies gilt besonders für die schweren Gewaltdelikte, bei denen über 90% der Fälle dem Jugendstrafrecht zugeordnet werden. Auffällig ist weiterhin der hohe Anteil an informellen Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG. Selbst bei sexuellen Gewaltdelikten und Raubdelikten werden zwischen 20% und 30% der Täter auf diese Weise sanktioniert.

38 Ausführlich Harrendorf (Fn. 3), Kap. 7; dort auch näher zur Frage möglicher Ergebnisverzerrungen für die Querschnittsanalyse aufgrund der Tatsache, dass die Urteile bei stationären Sanktionen häufig aus Jahren vor 1994 stammen.

Aus dem Bereich der Maßregeln sind vor allem die stationären Maßregeln für die Gewaltkriminalität relevant. Die psychiatrische Unterbringung und die Sicherungsverwahrung werden sogar überwiegend wegen Gewaltdelikten verhängt. Die Maßregel des § 66 StGB ist jedoch auch hier selten. Am häufigsten wurde sie bei sexuellen Gewaltdelikten angewendet (in 0,8% der Fälle sexueller Gewalt). Hohe Bedeutung kommt hingegen der psychiatrischen Unterbringung bei den Tötungsdelikten zu: Von den untersuchten Totschlägern wurden über 12% psychiatrisch untergebracht.

4. Rückfälligkeit³⁹

Der Schwerpunkt der Arbeit lag jedoch eindeutig im Bereich der Längsschnittanalyse. Insofern wurde zunächst die Rückfälligkeit analysiert, sodann auch die bisherige kriminelle Karriere der Täter in die Untersuchung einbezogen (sogleich unter 5.) und schließlich die gefundenen Ergebnisse mit Hilfe einer multivariaten Analyseverfahren überprüft und verfeinert (sogleich unter 6.).

4.1 Rückfallbegriffe

Die hier vorgestellte Untersuchung verwendet drei verschiedene Rückfallbegriffe: den *allgemeinen Rückfall*, den *Gewaltrückfall* und den *spezifischen Gewaltrückfall*.

Ein allgemeiner Rückfall liegt vor, wenn ein Straftäter im vierjährigen Risikozzeit-

39 Ausführlich dazu – auch mit verschiedenen Auswertungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann – die Ergebnisse bei Harrendorf (Fn. 3), Kap. 8.

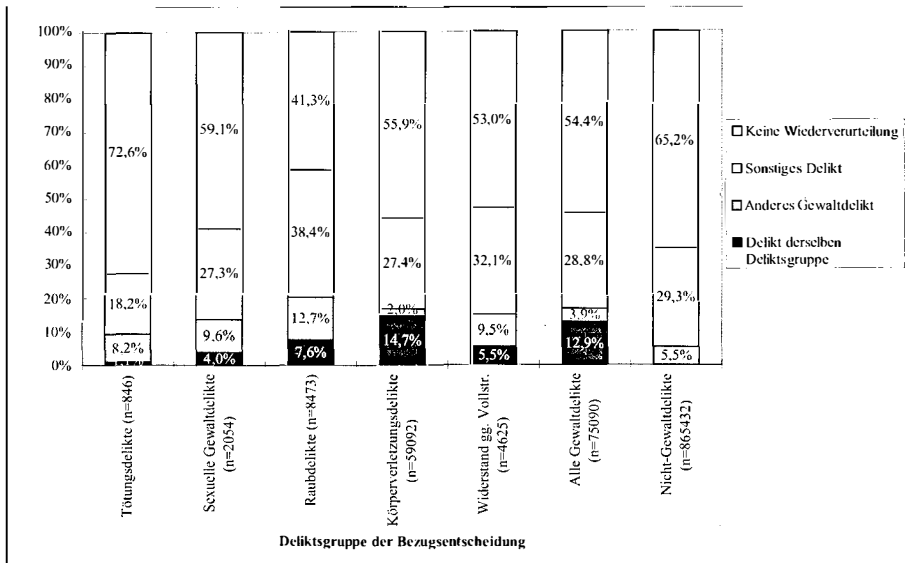


Schaubild 5: Art der Rückfälligkeit über alle Folgeentscheidungen

raum eine im BZR registrierte weitere Straftat begangen hat. Ein Gewaltrückfall hingegen ist gegeben, wenn ein mit Gewalt in der Bezugsentscheidung registrierter Täter im Risikozeitraum erneut ein im BZR registriertes Gewaltdelikt begeht. Den Gewaltrückfall kann man auch als *einschlägigen Rückfall im weiteren Sinne* bezeichnen. Ein spezifischer Gewaltrückfall⁴⁰ (= *einschlägiger Rückfall im engeren Sinne*) liegt schließlich vor, wenn ein mit Gewalt in der Bezugsentscheidung registrierter Straftäter in der Folge ein weiteres Gewaltdelikt aus derselben Deliktgruppe⁴¹ begeht.⁴²

40 Im Folgenden wird häufig auch kürzer, aber gleichbedeutend, von einem spezifischen Rückfall gesprochen.

41 Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

42 Auch *Schreuer/Kröber*; in: Kröber/Dahle (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, Heidelberg 1998, S. 39, bezeichnen einen Rückfall in der Deliktgruppe der Ausgangstat als *spezifischen Rückfall*.

4.2 Gesamtbetrachtung über alle Folgeentscheidungen

Schaubild 5 zeigt die Rückfälligkeit bei den einzelnen Gewaltdeliktgruppen sowie für Nicht-Gewaltdelikte im Vergleich.⁴³ Es fällt auf, dass nur 45% der Gewalttäter innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren rückfällig werden.⁴⁴ Die

43 Als Rückfalltat gewertet wurden dabei auch spätergem. § 55 StGB oder § 31 II JGG einbezogene Entscheidungen aus dem Rückfallintervall, bei denen die zugehörige einbeziehende Entscheidung erst nach dem Rückfallzeitraum ergangen ist. Dies betrifft 1 425 Entscheidungen; die Rückfallquote wird indes dadurch nur minimal, nämlich um 0,2% erhöht. Ausgeklammert wurden hier und werden in den folgenden Rückfalluntersuchungen 663 Täter, für die zwar eine Folgeentragung vorlag, aber das Delikt nicht eingetragen war.

44 Diese Quote entspricht weitgehend der Rückfallquote, die *H.-J. Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, S. 78, für die Körperverletzer fand (43%). Das verwundert nicht, wenn man berücksichtigt, dass 80% der hier untersuchten Gewalttäter ebenfalls Körperverletzer sind. Ausführlich zu den Ergebnissen auch anderer Untersuchungen zur Rückfälligkeit und zu kriminellen Karrieren von Gewalttätern *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 3.

allgemeine Rückfallrate bei den Gewalttätern ist höher als bei den Nicht-Gewalttätern, bei denen nur ein gutes Drittel rückfällig wird. Aber auch mehr als die Hälfte der Gewalttäter weist Legalbewährung auf.

Schaubild 5 weist auch die Gewaltrückfälle aus. Deren Quote ist insgesamt recht niedrig: Knapp 17% der Täter werden erneut wegen eines Gewaltdelikt verurteilt. Diese Rate ist allerdings höher als die Rate derjenigen, die nach einem sonstigen Delikt wegen eines Gewaltdelikt verurteilt werden (5,5%). Dies spricht für einen gewissen Grad an Spezialisierung.⁴⁵ Noch stärker in Richtung Spezialisierung gehen die Straftäter, die nicht nur mit einem beliebigen Gewaltdelikt, sondern mit einem aus derselben Deliktgruppe erneut strafällig werden.⁴⁶ Ein solcher spezifischer Gewaltrückfall liegt bei gut drei Vierteln der erneuten Gewalttäter vor.

Da fast 80% der Gewalttäter ein Körperverletzungsdelikt in der Bezugsentscheidung aufweisen, verwundert es nicht, dass die Rückfallraten bei den Körperverletzungsdelikten ähnlich ausfallen wie für alle Gewaltdelikte zusammen. Der Anteil der „Körperverletzer“, die erneut eine Körperverletzung begehen, also spezifisch rückfällig werden, ist allerdings besonders hoch. Noch auffälliger ist die spe-

zifische Rückfallquote, wenn man nur die Täter der gefährlichen Körperverletzung betrachtet: 17,3% begehen hier ein erneutes Körperverletzungsdelikt. Die spezifische Rückfallquote ist damit deutlich ungünstiger als nach einfacher Körperverletzung (13,3%) und den schwereren Qualifikationen (10,6%).

Die höchste allgemeine Rückfallquote von allen Gewalttätern weist die Gruppe der Raubtäter auf.⁴⁷ Hier werden fast 60% mit einer neuen Straftat registriert; über 20% sogar mit einem neuen Gewaltdelikt. Der Anteil einschlägig Rückfälliger (i. e. S.) ist allerdings mit 7,6% deutlich geringer als bei den Körperverletzungsdelikten.

Im Binnenvergleich der verschiedenen Raubdelikte zeigen die Grunddelikte §§ 249, 255 StGB die höchsten allgemeinen Rückfallquoten. Hier werden jeweils über 60% der Täter rückfällig. Günstiger gestalten sich die Rückfallquoten bei §§ 252, 316a StGB sowie bei den Raubqualifikationen. Allerdings werden auch hier jeweils deutlich über 50% der Täter rückfällig. Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme zeigen eine allgemeine Rückfallquote von nur gut 40% und weisen daher mit Abstand die beste Legalbewährung unter den Raubdelikten auf. Auch in Bezug auf die Gewaltrückfälligkeit und die Rückfälligkeit mit weiteren Raubdelikten zeigen die §§ 249, 255 StGB die höchsten Quoten. Dies gilt vor allem für die räuberische Erpressung: 25,6% der Täter haben hier einen Gewaltrückfall,

45 Zur Spezialisierung siehe auch unten, 5.3.7. Ausführlich wird auf die Frage der Spezialisierung bei Harrendorf (Fn. 3), Kap. 9, 6.1, eingegangen.

46 Ein spezifischer Gewaltrückfall wurde hier auch dann angenommen, wenn das Delikt aus derselben Gewaltdeliktgruppe nicht das schwerste Gewaltdelikt der registrierten Verurteilungen war. Daher kann ein Körperverletzer, der hier als in derselben Deliktgruppe rückfällig ausgewiesen ist, durchaus außer der Körperverletzung noch einen Raub o. ä. begangen haben. Diese Einteilung führt gegenüber der Auswahl nur des schwersten Gewaltdelikt zu einer Erhöhung der Quote der einschlägigen Gewaltrückfälle insbesondere bei den leichteren Gewaltdelikten; zur Abschätzung der Unterschiede vgl. Harrendorf (Fn. 3), Kap. 8, 2.3.

47 Auch andere Untersuchungen konnten bereits zeigen, dass Räuber die höchsten Rückfallquoten unter den Gewalttätern aufweisen, so z. B. Dünkel, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, Berlin 1980, S. 282ff.; Ortman, Sozialtherapie im Strafvollzug, Freiburg 2002, S. 506f.; Miller/Dritz/Conrad, Careers of the Violent, Lexington 1982, S. 83ff.; zu den Ergebnissen dieser und weiterer Untersuchungen näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 3.

10,5% begehen sogar ein erneutes Raubdelikt.

Vergleicht man die Raubdelikte mit den anderen schweren Gewalttaten, so fällt auf, dass Taten aus derselben Gewaltdeliktsguppe bei sexueller Gewalt (4,0%) sowie vorsätzlichen Tötungen (1,1%) deutlich seltener sind. Überhaupt weisen die letztgenannten Tätergruppen vergleichsweise niedrige Rückfallquoten auf; bei Tötungsdelikten liegt die allgemeine Rückfallquote sogar unter derjenigen für Nicht-Gewaltdelikte. Stellt man aber nur auf die wiederverurteilten Tötungsdelinquenten ab, so wird immerhin mehr als ein Drittel wegen eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt. Dies deutet darauf hin, dass die Tötungsdelikte keine absolute Sonderstellung innerhalb des Spektrums der Gewaltdelinquenz einnehmen.

Vergleicht man sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, so zeigen sich weitgehend gleiche Rückfallquoten. Die spezifische Rückfälligkeit der Vergewaltiger (4,3%) ist nur geringfügig höher als die der sexuellen Nötiger (3,6%). Interessanter ist ein Vergleich der verschiedenen Tötungsdelikte untereinander. So zeigt sich dabei, dass die allgemeine Rückfälligkeit der „normalen“ Totschläger nicht höher liegt als die Rückfallquote der Täter der §§ 213, 217 StGB a. F. Der einzige Unterschied zwischen beiden Gruppen ist, dass letztere Gruppe eine derart niedrige Gewaltrückfälligkeit zeigt, dass sie der von Nicht-Gewalttätern entspricht; erneute Tötungsdelikte finden sich überhaupt nicht. Dies unterstützt die Annahme, dass es sich bei den Tätern der §§ 213, 217 StGB um Täter handelt, die ihre Tat aus einer speziellen Konfliktsituation heraus begangen haben und bei denen die Ge-

walttat in der Regel ein einmaliges Ereignis war.

Überhaupt nicht spezifisch rückfällig wurden auch die betrachteten Mörder: Keine von diesen 239 Personen hat ein erneutes Tötungsdelikt begangen. Auch die allgemeine Rückfallquote (23,4%) und die Quote der Gewaltrückfälle (8,4%) gestalten sich merklich günstiger als bei Totschlägern; mehr als drei Viertel der Täter begehen überhaupt keine Straftaten mehr. Für die Sexualmörder und Raubmörder findet sich mithin ebenfalls kein erneutes Tötungsdelikt. Ihre allgemeine Rückfallquote ist mit jeweils knapp 26% nur etwas ungünstiger als die für alle Morde zusammen. Der Anteil von Gewaltrückfällen ist allerdings in beiden Gruppen mit 12,1% (Raubmörder) bzw. 14,8% (Sexualmörder) höher als bei anderen Tötungsdelikten.

Besonders ungünstig gestaltet sich hingegen die Rückfallquote der 80 DDR-Tötungsdelinquenten. 32,5% werden hier rückfällig, 16,3% mit einem Gewaltdelikt und sogar 3,8% mit einem neuen Tötungsdelikt. Die letztgenannte Quote sollte allerdings nicht überbewertet werden, da sie auf nur drei spezifischen Rückfällen beruht. Die dennoch festzustellende besonders hohe Rückfälligkeit der DDR-Täter ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass 1994 die harmloseren Konflikttäter oder Affekttäter zum Großteil bereits entlassen worden waren und eher die ungünstig zu prognostizierenden Tätergruppen bis dahin im Vollzug verblieben.

Die Untersuchung bestätigt erneut die extrem niedrige spezifische Rückfallquote bei vorsätzlichen Tötungsdelikten.⁴⁸ Im

⁴⁸ Vgl. dazu bereits *Rode/Scheld*, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, Berlin 1986, S. 40.

Vergleich zu anderen Studien sehr niedrig fällt hingegen die spezifische Rückfallquote der sexuellen Gewalttäter aus. Dies ist allerdings größtenteils auf Unterschiede im Untersuchungsdesign zurückzuführen. So konnten *Prentky et al.* eindrucksvoll zeigen, dass das einschlägige Rückfallrisiko von Sexualtätern auch nach vielen Jahren noch recht hoch ist. Bei einem fünfjährigen Rückfallintervall werde die Rückfälligkeit gegenüber einem 25-jährigen Intervall um mehr als 50% unterschätzt.⁴⁹ Hinzu kommt, dass hier nur erneute Verurteilungen untersucht werden, nicht alle bekannt gewordenen Straftaten.⁵⁰ Zudem betrachten viele Untersuchungen nur Personen, die aus Strafvollzug bzw. Maßregelvollzug entlassen worden sind,⁵¹ und auch ansonsten lag häufig eine Negativauswahl vor.⁵² Weiterhin wurden bei den anderen Untersuchungen häufig verschiedene Sexualtätergruppen zusammenfassend analysiert⁵³ oder jedenfalls bei der einschlägigen Rückfälligkeit auf erneute Sexualtaten jeglicher Art abgestellt.⁵⁴

4.3 Ausgewählte spezielle Ergebnisse zur Rückfälligkeit

Neben dem generellen Überblick über die Rückfallquoten seien auch kurz ausgewählte Ergebnisse speziellerer Analysen

zur Rückfälligkeit, die in der Untersuchung angestellt wurden, hier vorgestellt.⁵⁵

4.3.1 Rückfallhäufigkeit

Die Analyse der Rückfallhäufigkeit erbrachte, dass mehr als die Hälfte der rückfälligen Gewalttäter im Rückfallintervall mehrfach registriert wurden; die entsprechende Quote für Nicht-Gewalttäter lag hingegen bei knapp unter 50%. Die höchste allgemeine Rückfallhäufigkeit zeigen die Raubtäter (knapp 60% Mehrfachauffällige unter den Rückfälligen). Unter den Gewaltrückfälligen zeigen die Raubtäter und die Körperverletzer am häufigsten mehrfache Auffälligkeit mit Gewalttaten; bei der spezifischen Gewaltrückfälligkeit kommen mehrfache spezifische Rückfalltaten am häufigsten bei den Körperverletzern vor, daneben sind sie auch bei den Raubtätern von Bedeutung.

4.3.2 Rückfallgeschwindigkeit

Die Rückfallgeschwindigkeit ist in den meisten untersuchten Deliktgruppen recht hoch. Die meisten Rückfälle ereignen sich im ersten Jahr. Das Rückfallrisiko sinkt mit der Dauer des rückfallfreien Intervalls. Die Untersuchungsergebnisse legen dabei den Schluss nahe, dass generell eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Gewalttäter, die im Rückfallintervall nicht erneut straffällig wurden, dies auch danach nicht mehr werden.⁵⁶ Dies gilt nicht nur für die allgemeine, sondern auch für die Gewalt- und die spezifische Gewaltrückfälligkeit. Indessen gilt es nicht für

49 *Prentky/Lee/Knight/Cerce*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635, S. 651 f.

50 Wie z. B. bei *Beier*, *Dissexualität im Lebenslängsschnitt*, Berlin 1995, S. 73 f.

51 So z. B. *Nowara*, *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug*, Wiesbaden 2001, S. 81 ff.; *Dünkel* (Fn. 47), S. 288 ff.

52 So z. B. bei *Elz*, *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte*, Wiesbaden 2002, da hier aufgrund des gewählten Untersuchungsdesigns die Datensätze rückfallfreier Straftäter zum Teil bereits vor Ziehung der Daten aus dem Register gelöscht wurden, vgl. a. a. O., S. 63 f.

53 Z. B. bei *Dünkel* (Fn. 47), S. 288 ff.

54 Z. B. bei *Elz* (Fn. 52), S. 58 f.

55 Ausführlich *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 8.

56 Dies ergaben auch bereits frühere Rückfalluntersuchungen; vgl. *Heinz* (Fn. 13), S. 40; *H.-J. Albrecht* (Fn. 44), S. 67 f. Zur speziellen Problematik bei den sexuellen Gewalttätern siehe aber auch *Schneider*, *MschKrim* 85 (2002), S. 251, S. 253 ff.; *Prentky et al.* (Fn. 49).

alle Gewaltdeliktgruppen. Für die sexuellen Gewalttäter und die Täter vorsätzlicher Tötungsdelikte vollzieht sich die Entwicklung langsamer, das Rückfallrisiko sinkt mit der Zeit nicht so stark ab. Verlängert man die Entwicklung in die Zukunft, ist zu prognostizieren, dass sich nach Ablauf des Rückfallintervalls bei den Tötungsdelinquenten und sexuellen Gewalttätern noch häufiger Rückfälle ereignen werden als bei den anderen Deliktgruppen. Durch die Betrachtung eines nur recht schmalen Zeitfensters wird die Rückfallquote dieser Täter daher eher als die anderer Täter unterschätzt.⁵⁷

4.3.3 Rückfälligkeit nach Alter, Geschlecht und Nationalität

Erwartungsgemäß nimmt die Rückfälligkeit mit steigendem Tatalter ab. Der Rückgang der Rückfallquote zeigt einen annähernd linearen Verlauf. Dies gilt generell für alle Formen der Rückfälligkeit und für alle Gewaltdeliktgruppen. Allerdings muss eine Ausnahme gemacht werden für die spezifische Rückfälligkeit sexueller Gewalttäter: Diese ist im Alter von 21 bis 49 Jahren am höchsten, ohne dass sich in diesem Zeitraum deutliche Rückgänge zeigen. Dieses Ergebnis spricht ebenfalls für ein überdauerndes spezifisches Rückfallrisiko bei sexuellen Gewalttätern.

Frauen zeigen eine deutlich geringere Rückfälligkeit als Männer. Auch ist die Rückfälligkeit der Ausländer gegenüber der der Deutschen geringer. Das gilt vor

allem bei den schweren Gewaltdelikten. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass Auswanderungen und Ausweisungen von Ausländern in der Regel nicht zur Kenntnis der Registerbehörde gelangen und daher die Rückfallquote durch Einbeziehung von Personen, die an sich im Bundesgebiet gar nicht rückfällig werden können, unterschätzt wird. Tatsächlich ist die Rückfallquote *jugendlicher* Ausländer, bei denen sich eine Ausweisung im Regelfall verbietet, höher als die der gleichaltrigen deutschen Täter. Dies gilt besonders deutlich für die spezifische Rückfälligkeit von Räufern und Körperverletzern.

4.3.4 Rückfälligkeit nach der Art der Sanktionierung

Betrachtet man die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionierung, bewahrheitet sich zunächst die generelle Regel, dass schwerere Strafen auch höhere Rückfallquoten nach sich ziehen. Insbesondere die Rückfälligkeit nach stationären Strafen ist hoch.⁵⁸ Dies ist allerdings nicht unbedingt ein Zeichen ihrer mangelnden Wirksamkeit oder gar Schädlichkeit. Vielmehr zeigt sich darin auch die zutreffende spezialpräventive Risikoprognose der Richter, die die schwereren Fälle den schwereren Sanktionen zuweisen. Bei den Tötungsdelikten, der einzigen Deliktgruppe, bei der stationäre Sanktionen der Regelfall sind und daher auch bei Tätern mit an sich günstiger Legalprognose verhängt werden müssen, sind die Rückfallquoten denn auch trotz der stationären Unterbringung nicht ungünstig.

⁵⁷ Dies gilt prinzipiell für alle Rückfallformen; zwar war der Nachweis dafür gerade bei der spezifischen Rückfälligkeit der sexuellen Gewalttäter mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht zu führen; insofern ist aber auf die Ergebnisse insbesondere von *Prentky et al.* (Fn. 49) zu verweisen, die ein überdauerndes spezifisches Rückfallrisiko nachweisen konnten.

⁵⁸ Bei unbedingter Jugendstrafe: 72,2% der Gewalt- und 81,1% der sonstigen Täter; bei unbedingter Freiheitsstrafe: 54,0% der Gewalt- und 57,2% der sonstigen Täter.

Aus der generellen Stufenordnung der Rückfallquoten schert der *Jugendarrest* aus: Bei ihm sind nach den Untersuchungsergebnissen die Rückfallquoten höher als bei der bedingten Jugendstrafe⁵⁹ und bei Kontrolle der Vorstrafenzahl sogar höher als bei der unbedingten Jugendstrafe. Hier scheint sich der schädliche Einfluss des Jugendarrestes, der von vielen schon lange behauptet wird, zu bestätigen.⁶⁰

Bei *Heranwachsenden* ist die Rückfälligkeit der Täter, bei denen Jugendstrafrecht angewendet wurde, deutlich höher als die Rückfälligkeit der Täter, bei denen Erwachsenenstrafrecht Anwendung fand. Dies liegt aber nicht an einer geringeren Wirksamkeit des Jugendstrafrechts, sondern daran, dass die Bejahung der Voraussetzungen des § 105 JGG einer negativen Rückfallprognose gleichkommt. Auch die Tatsache, dass generell die Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung höher ist als nach erwachsenenstrafrechtlicher, ist nicht auf eine geringere Wirksamkeit des Jugendstrafrechts zurückzuführen, sondern auf die bekannte *Altersabhängigkeit der Rückfälligkeit*.

Nicht in die dargestellte Stufenordnung der Sanktionen einordnen lassen sich die *stationären Maßregeln*. Die Rückfälligkeit wird bei ihnen besonders durch die spezielle Klientel, die den einzelnen Maßregeln zugewiesen wird, bestimmt. So ist die

Rückfälligkeit nach psychiatrischer Unterbringung besonders gering. Dies gilt allerdings nicht für die spezifische Rückfälligkeit schwerer Gewalttäter. Diese ist nach einer psychiatrischen Unterbringung sogar erhöht.

5. Kriminelle Karrieren⁶¹

Der Schwerpunkt der Analyse lag in der vorgestellten Untersuchung jedoch bei der Betrachtung der kriminellen Karrieren⁶² der Gewalttäter. Dies bedeutet den Blickwinkel zu verändern, nicht mehr nur die Bezugsentscheidung und etwaige Rückfalltaten zu untersuchen. Stattdessen erweitert sich der Blick auf die Vorgesichte der Tat, soweit sie dem Register zu entnehmen ist.

Aufgrund der Anlage der Untersuchung ergibt sich dabei notwendigerweise ein zweigeteilter Blick auf die Problematik: Einzige Gemeinsamkeit aller untersuchten Probanden ist eine Bezugsentscheidung (Sanktionierung oder Entlassung) im Jahre 1994. Diese Bezugsentscheidung bleibt als Zäsur auch spürbar bei der Analyse krimineller Karrieren. Eine Gesamtbetrachtung krimineller Karrieren konnte daher generell nicht erfolgen. Vielmehr wurde der Einfluss des bisherigen Verlaufs der

59 Gewalttäter: Jugendarrest 69,5%; bedingte Jugendstrafe 60,0%; sonstige Täter: Jugendarrest 70,1%; bedingte Jugendstrafe 59,0%.

60 Vgl. nur Heinz (Fn. 13), S. 45. Erst recht ist daher einer Ausweitung des Jugendarrests, z. B. in der gegenwärtig diskutierten Form des sog. Warnschussarrests, eine Absage zu erteilen. So auch Heinz, a. a. O., S. 44f.; Sonnen, RdJB 2003, S. 309, S. 311. Für eine Einführung hingegen *Wewig-Hertneck/Rebmann* (Fn. 2), S. 229f.

61 Ausführlich dazu – auch mit verschiedenen Auswertungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann – die Ergebnisse bei Harrendorf (Fn. 3), Kap. 9.

62 Unter krimineller Karriere ist hier allgemein der Zeitabschnitt im Leben eines Straftäters zu verstehen, in dem er oder sie mehr oder minder regelmäßig (im BZR registrierte) Straftaten begeht. Ähnlich der Karrierebegriff bei *Kyvsgaard*, *The Criminal Career*, Cambridge 2003, S. 234; *Wulf*, (Fn. 30), S. 33 und – nur aus dem Zusammenhang ersichtlich, da eine Definition nicht erfolgt – bei *Glueck/Glueck*, *Five Hundred Criminal Careers*, Reprint, New York 1966; zu anderen möglichen Definitionen vgl. Harrendorf (Fn. 3), Kap. 9, 1. Auch derjenige, der nur einmal offiziell mit einer Straftat registriert wird, weist eine kriminelle Karriere auf, freilich mit der Dauer null; so auch *Kyvsgaard*, a. a. O., S. 234.

kriminellen Karriere bis zur Bezugsentscheidung auf den weiteren Karriereverlauf nach der Bezugsentscheidung analysiert. Auch eine abschließende Bildung von Karrieretypen bleibt auf die Bezugsentscheidung zentriert. Eine Untersuchung wie diese will und kann daher bei der Analyse der kriminellen Karrieren die Kohortenforschung nicht ersetzen. Sie steht eher in der Tradition von Rückfalluntersuchungen.

5.1 Der Begriff der Voreintragung

Die Untersuchung verwendet einen besonderen Begriff der Voreintragung. Bei Personen, die zu stationären Sanktionen verurteilt wurden, sind das Datum des Urteils und das Datum der Bezugsentscheidung (= Entlassung nach Vollverbüßung oder Strafrestaussatzung) nicht identisch. Diese Personen können in der Zeit zwischen Urteil und Entlassung weitere Taten begangen haben, die ebenfalls sanktioniert wurden. Zudem können bei ihnen in dieser Zeit auch Taten, die vor dem Urteil begangen wurden, erst sanktioniert werden. Es handelt sich bei Taten in diesem Zwischenbereich nicht um echte Vorstrafen, da sie die Sanktionierung im Bezugsurteil nicht beeinflusst haben können. Im Folgenden wird allerdings eine rein tatbezogene Karrierebetrachtung vorgenommen. Da jedenfalls die Tat bei den Eintragungen im Zwischenbereich vor dem Beginn des Rückfallzeitraums erfolgt ist, ist es durchaus sinnvoll, diese Taten ebenfalls als Voreintragungen aufzufassen. Sonst bliebe eine relevante Anzahl Entscheidungen in der Karrierebetrachtung unberücksichtigt.⁶³

63 Zu den Auswirkungen näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 9, 2.1.

Voreintragungen im hier gemeinten Sinne sind folglich alle Eintragungen im BZR, die sich auf Taten beziehen, deren Tatdatum vor dem Datum der Bezugsentscheidung und damit vor dem Beginn des Rückfallintervalls liegt. Damit zählt streng genommen auch die Bezugstat selbst zu den Voreintragungen: Auch bei ihr liegt das Tatdatum vor dem Datum der Bezugsentscheidung, sei sie Urteil, bedingte Entlassung oder Vollverbüßung.⁶⁴ Diese Einstufung liegt den folgenden Darstellungen zugrunde.

5.2 Art der Voreintragungen

Schaubild 6 gibt einen Überblick über die Art der weiteren⁶⁵ Voreintragungen von Tätern der verschiedenen Deliktgruppen. Im Vergleich mit der Art der Rückfälligkeit fallen die durchgehend höheren Voreintragungsquoten auf. Das gilt insbesondere für die schweren Gewaltdelikte. Dies lässt zum einen vermuten, dass schwere Gewalttaten in der Regel nicht den Beginn einer kriminellen Karriere markieren, sondern eher von bereits anderweitig auffällig gewordenen Personen begangen werden. Darüber hinaus ist der längere Zeitraum zu berücksichtigen, der bei den Voreintragungen abgedeckt wird. Regelmäßige weitere Begehung von Straftaten vorausgesetzt, gibt das BZR die gesamte kriminelle Vorgeschichte eines Täters wieder, die sich über einen weit längeren Zeitraum als vier Jahre erstrecken kann.

64 Wegen der Einbeziehung der Zwischeneintragungen ist die Bezugstat nicht einmal unbedingt die letzte Tat vor Beginn des Risikozitraums.

65 D.h. unter Ausklammerung der Art der Bezugstat; sonst wäre der Anteil von Tätern mit spezifischer Gewaltvoreintragung bei allen Gewaltdeliktgruppen natürlich immer 100%.

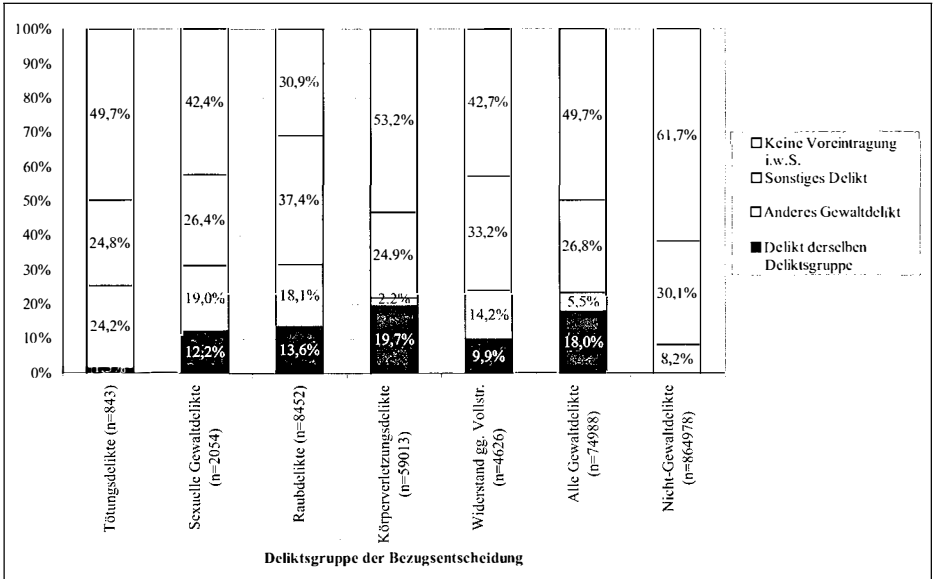


Schaubild 6: Art der Voreintragungen unter Ausklammerung der Bezugstat

Auffällig im Vergleich zu den Rückfalltaten ist bei den Raubdelikten und den sexuellen Gewaltdelikten insbesondere auch die hohe Quote spezifischer Voreintragungen. Diese ist bei beiden Gruppen deutlich höher als die entsprechende Rückfallquote; bei den sexuellen Gewaltdelikten ist sie sogar mehr als dreimal so hoch. Das folgt aber auch hier primär aus dem ggf. sehr langen Zeitraum, auf den zurückgeblickt werden kann. Dies gilt gerade bei schweren Gewalttaten, da diese häufiger lange freiheitsentziehende Maßnahmen nach sich ziehen und dementsprechend längeren Tilgungsfristen unterliegen bzw. – z. B. bei lebenslanger Freiheitsstrafe – nicht getilgt werden.⁶⁶ Über 50% aller spezifischen Voreintragungen von sexuellen Gewalttätern stammen bei Ausklam-

merung der Bezugstat aus den Jahren vor 1987, ein gutes Viertel der Taten sind vor 1981 begangen worden und gut 10% sogar vor 1976. Neben der Länge der Tilgungsfristen ist für dieses Ergebnis vermutlich die Tendenz sexueller Gewalttäter verantwortlich, auch nach längerer rückfallfreier Zeit noch erneute sexuelle Gewaltdelikte zu begehen.⁶⁷

Unabhängig davon zeigt sich, dass der Anteil von Tätern, der bereits vor der Bezugstatscheidung mit einem Gewaltdelikt auffällig geworden ist, in allen Gewaltdeliktgruppen sehr hoch ist. Das macht deutlich, dass derartige Täter durchaus häufiger ein allgemeines Gewaltproblem aufweisen; gerade Tötungsdelinquenten begehen vor ihrer Tötungstat recht häufig

66 Näher zur Tilgungsregelung des BZR oben, Kap. 5, 1.3.2.

67 Vgl. dazu Prentky et al. (Fn. 49), S. 651 f.

andere Gewaltdelikte, insbesondere Körperverletzungen, aber auch recht häufig Raubdelikte. Die Sonderstellung der Tötungstaten unter den Gewaltdelikten muss daher relativiert werden.⁶⁸ Zwar zeichnet sich die Gruppe durch eine ausnehmend geringe Rückfälligkeit aus; dies mag auf die sehr langen Strafen oder auch auf das stärker schockierende und daher ggf. zur Verhaltensänderung motivierende Tatergebnis zurückzuführen sein. Die Voreintragungsquote aber ist bei den Tötungsdelinquenten sogar höher als bei den Körperverletzern; der Anteil schwerer Gewaltdelikte ist unter den Voreintragungen deutlich erhöht.

Der höchste Anteil von Tätern mit Voreintragungen findet sich bei den Raubtätern. Weniger als ein Drittel von ihnen hat vor dem Rückfallzeitraum nur die Bezugsstat aufzuweisen. Der Anteil von Tätern mit *Gewaltvoreintragungen* ist bezogen auf die Gesamtzahl der Voreintragungen allerdings geringer als bei den anderen schweren Gewaltdelikten. Neben *Gewaltvoreintragungen* spielen hier insbesondere Voreintragungen wegen sonstiger Vermögensdelikte eine große Rolle: Fast drei Viertel der sonstigen Voreintragungen sind bei den Raubtätern Vermögensdelikte ohne Gewalt, mehr als bei jeder anderen untersuchten Deliktgruppe.

Untersucht man die Voreintragungen der Mörder separat, findet sich eine noch

68 Auch *Rode/Scheid* (Fn. 48), S. 14f., und *Wulf* (Fn. 30), S. 159f., fanden eine Vorbelastung mit Körperverletzungsdelikten bei etwa einem Viertel der Täter, *Wulf*, a. a. O., darüber hinaus 12% Personen mit einer Raubvorstrafe. Eine Sonderstellung – auch hinsichtlich der Vorstrafen – gilt vermutlich nur für die Konflikttäter, vgl. dazu zusammenfassend *Wulf*, a. a. O., S. 219ff. Die vorliegende Untersuchung konnte zudem zeigen, dass die *rückfälligen* Tötungsdelinquenten recht häufig erneute Gewalttaten begehen, und dass diese Taten öfter auch recht schwer sind; vgl. *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 7, 2.1.2.

höhere Quote weiterer Voreintragungen als für alle Tötungsdelikte zusammen (61,3%). Damit sind sie sogar stärker vorbelastet als die sexuellen Gewalttäter; nur die Raubdelikte weisen eine höhere Voreintragungsquote auf. Auch die Quote der *Gewaltvoreintragungen* ist mit 28,6% höher als bei allen Tötungsdelinquenten zusammen. Nur bei den spezifischen Voreintragungen findet sich die gleiche Quote wie bei einer Gesamtbetrachtung der Tötungsdelikte; allerdings handelt es sich bei den spezifischen Taten (n = 3) hier jeweils auch um Morde. Das schlechtere Abschneiden der Mörder hinsichtlich der Voreintragungen entspricht dem Ergebnis früherer Untersuchungen, die insbesondere für Mordtäter eine hohe Vorbelastung gefunden haben.⁶⁹

Die Voreintragungsquote unterscheidet sich deutlich zwischen den verschiedenen Mordtypen. Beim einfachen Mord ist die Lage noch recht günstig: Immerhin über 40% der Täter sind Ersttäter und die Quote der *Gewaltvoreintragungen* ist mit 22,7% deutlich niedriger als bei allen Tötungsdelikten zusammen. Deutlich ungünstiger ist die Situation schon bei den Raubmördern. Unter ein Drittel von ihnen weist keine weiteren Voreintragungen auf, andererseits haben 36,2% bereits ein weiteres Gewaltdelikt begangen. Acht der 58 Raubmörder (13,8%) haben neben der Bezugsstat mindestens ein weiteres Raubdelikt begangen. Am schlechtesten schneiden schließlich die Sexualmörder ab.⁷⁰ Fast drei Viertel von ihnen weisen weitere Voreintragungen auf, 46,1% sogar *Gewaltvoreintragungen*. Auch bei den Voreintragungen wegen Tötungsdelikten

69 Vgl. z. B. *Wulf* (Fn. 30), S. 143ff.
70 Auch nach *Wulf* (Fn. 30), S. 143ff., sind Raubmörder und Sexualmörder besonders stark vorbelastet.

weisen sie die höchste Quote (3,8%) auf.⁷¹ Weitere Voreintragungen wegen sexueller Gewalt finden sich bei den Sexualmördern (14,8%) ähnlich häufig⁷² wie bei sonstigen sexuellen Gewalttätern (12,2%) und weit- aus häufiger als bei Raubmördern (1,7%) oder sonstigen Mördern (1,3%).

5.3 Überblick über wesentliche Ergebnisse der verlaufsbezogenen Betrachtung

5.3.1 Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen

In allen Gewaltdeliktgruppen nimmt die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen zu. Besonders günstig sind jeweils die Rückfallquoten der Ersttäter. Mit steigender Zahl der Voreintragungen steigt die Rückfallquote dann deutlich an. Für die allgemeine Rückfälligkeit ist dabei insbesondere die Zahl aller Voreintragungen bedeutsam. Daneben spielt auch die Zahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten ohne Gewalt eine große Rolle.

Für die Gewaltrückfälligkeit ist insbesondere die Anzahl der *Gewalt*voreintragungen ausschlaggebend. Daneben spielt auch die Zahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten eine Rolle. Einen begünstigenden Einfluss auf die Gewaltrückfälligkeit übte im bivariaten Vergleich auch die Anzahl der Voreintragungen gem. § 243 StGB aus.⁷³

71 Dies entspricht allerdings nur einer solchen Voreintragung. Auch bei den anderen Mordformen findet sich jeweils eine Voreintragung wegen eines Tötungsdelikts. Wie bereits erwähnt, handelt es sich jeweils um Morde.

72 Angesichts der geringen Absolutzahlen (4 von 27 Tätern) ist der etwas höhere Prozentsatz bei den Sexualmördern nicht aussagekräftig.

73 Dieser Einfluss bestätigte sich in der multivariaten Analyse (siehe sogleich unter 6.; näher *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 10)

Für die spezifische Rückfälligkeit schließlich besteht ein Zusammenhang mit der Anzahl bisheriger *spezifischer* Voreintragungen. Ein solcher Zusammenhang konnte nur bei den Tötungsdelikten nicht nachgewiesen werden. Keiner der elf spezifisch vorbelasteten Tötungstäter wurde spezifisch rückfällig. Dies war angesichts der geringen Basisrate der spezifischen Rückfälligkeit (1,1%) allerdings auch nicht zu erwarten. Ein Zusammenhang ist daher für Tötungstäter zwar nicht belegt, er lässt sich auf der Basis der Daten aber auch nicht widerlegen.

Bei den sexuellen Gewalttätern ist die Rückfälligkeit mit *anderen* Sexualdelikten nur sehr gering ausgeprägt. Ebenso werden Täter einen Sexualdelikts ohne Gewalt nur sehr selten mit einem sexuellen Gewaltdelikt rückfällig. Es handelt sich insofern um weitgehend separate Gruppen. Allerdings lässt sich anhand der Voreintragungen eine Tätergruppe identifizieren, die ein erhöhtes Rückfallrisiko sowohl in Bezug auf Sexualdelikte mit als auch ohne Gewalt aufweist. Es handelt sich dabei um Täter, die bereits mit Straftaten aus beiden Deliktgruppen aufgefallen sind. Diese Täter stellen eine besondere Risikogruppe dar.

5.3.2 Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Tatfrequenz

Der Zusammenhang zwischen bisheriger allgemeiner Tatfrequenz⁷⁴ und Rückfälligkeit ist für die Gewaltdelikte in *Schaubild 7* zu erkennen. Zunächst zeigt sich

jedoch nicht. Es kommt auf die Gesamtzahl der begangenen Vermögensdelikte ohne Gewalt an.

74 Es handelt sich jeweils um Brutto-Tatfrequenzen. Haftzeiten konnten aufgrund der Anlage der Untersuchung nicht abgezogen werden. Näher *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 9, 4.2.1 sowie Kap. 5, 6.3.1.

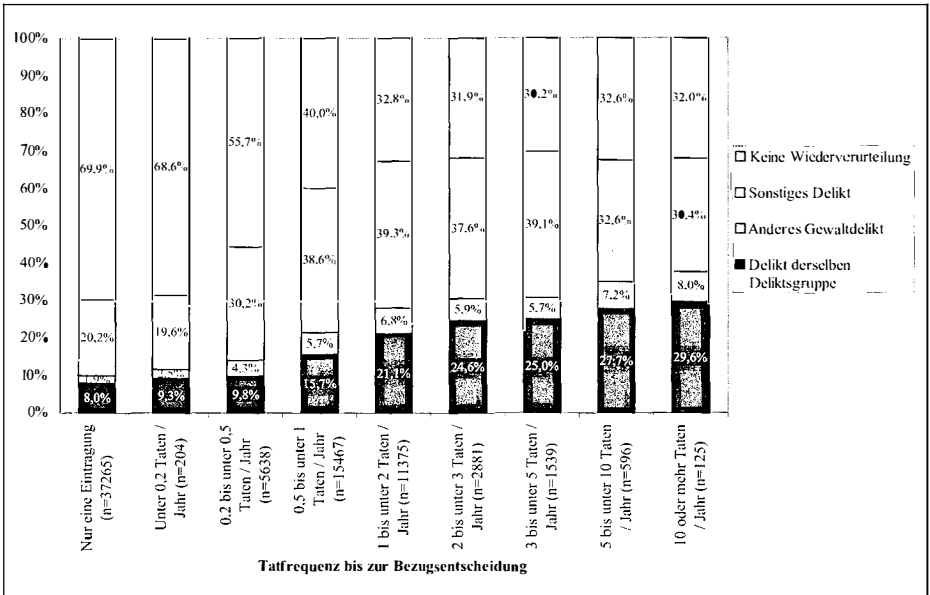


Schaubild 7: Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Tatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung

hier ein deutlicher Anstieg der Rückfallquoten mit steigender Tatfrequenz. Ab einer Tatfrequenz von eins oder mehr verändert sich die allgemeine Rückfallquote dann aber praktisch nicht mehr. Jeweils werden über zwei Drittel der Täter rückfällig. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch bei den Nicht-Gewaltdelikten (*Schaubild 8*): Bei einer Tatfrequenz von ein bis unter zwei Taten pro Jahr wird hier eine Rückfallquote von knapp 60% erreicht, die sich danach nur noch geringfügig verändert.

Deutlich erkennbar ist aber bei den Gewalttätern ein weitergehender Anstieg der Gewaltrückfälligkeit und der spezifischen Rückfälligkeit. Bei ein bis unter zwei Taten im Jahr liegt die Gewaltrückfallquote noch bei 27,9%; fast zehn Prozent höher liegt diese Quote dann bei den Tätern, die mehr

als zehn Taten im Jahr begangen haben (37,6%). Ersttäter zeigen hingegen nur eine Gewaltrückfallquote von 9,9%. Der Anteil der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen steigt von den Ersttägern (33,1%) über die Täter mit einer Tatfrequenz von ein bis unter zwei Taten (41,6%) bis zu den Tätern mit über zehn Taten (55,3%) immer weiter an. In abgeschwächter Form findet sich diese Entwicklung auch bei den Nichtgewalttätern.

Dieses Ergebnis ist sehr interessant. Bei der Analyse des Einflusses der Anzahl der Voreintragungen auf die Rückfälligkeit zeigte sich, dass die Gewaltrückfälligkeit nicht von der Zahl *aller* Voreintragungen, sondern von der Zahl der *Gewalt*voreintragungen beeinflusst wird. Im Gegensatz dazu hat die allgemeine Tatfrequenz einen sehr deutlichen Einfluss auf die Ge-

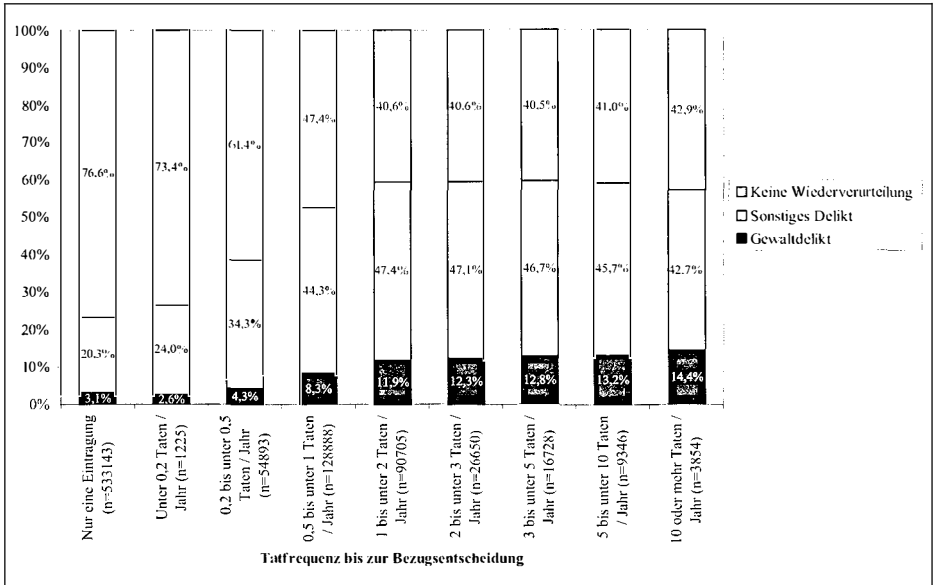


Schaubild 8: Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Tatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung

walrückfälligkeit. Dieser Einfluss ist bei höheren Tatfrequenzen sogar deutlich stärker als der Einfluss der Tatfrequenz auf die allgemeine Rückfälligkeit: Während letztere bei Tatfrequenzen über eins weitgehend gleich bleibt, nimmt die Gewaltrückfälligkeit mit steigender Tatfrequenz immer weiter zu. Daraus lässt sich schließen, dass sich gerade Intensivtäter durch eine große Gewaltaffinität auszeichnen.⁷⁵

Untersucht man die Rückfälligkeit differenziert nach Gewaltdeliktsgruppen, zeigt

75 In diese Richtung gehen auch die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zum Zusammenhang von krimineller Karriere und Gewalt, vgl. z.B. *Farrington*, in: *Pepler/Rubin* (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, Hillsdale 1991, S. 5, S. 15ff.; *Thornberry et al.*, in: *Thornberry/Krohn* (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, New York 2003, S. 11 ff.; *Piquero*, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 37 (2000), S. 392, S. 402; *Wikström*, *Everyday Violence in Contemporary Sweden*, Stockholm 1985, S. 128ff.

sich auch hier jeweils, dass zwar zunächst mit steigender Tatfrequenz auch die allgemeine Rückfälligkeit zunimmt. Ab einer Tatfrequenz von eins oder mehr nimmt die allgemeine Rückfallquote dann aber nur noch geringfügig zu bzw. geht in den höheren Kategorien sogar wieder zurück. Die geringe Rückfälligkeit von Tätern mit weniger als einer Tat pro Jahr und die besonders niedrige Rückfälligkeit der Täter mit weniger als 0,2 Taten im Jahr findet sich im Grunde bei allen Gewaltdeliktsgruppen wieder. Es handelt sich also bei den Tätern in der „Unter 0,2“-Kategorie keinesfalls nur um Tötungsdelinquenten, die aufgrund ihrer generell niedrigen Rückfälligkeit das Gesamtergebnis drücken würden.

Für alle Gewaltdeliktsgruppen gilt, dass die Gewaltrückfälligkeit auch bei einem

Anstieg der Tatfrequenz auf zwei bis unter drei Taten pro Jahr und darüber hinaus immer weiter ansteigt. Einzelne Unregelmäßigkeiten sind eher auf die geringen Absolutzahlen insbesondere in den hohen Frequenzkategorien zurückzuführen. Besonders hoch steigt die Gewaltrückfälligkeit bei den Raubdelikten: Bei sechs bis zehn Taten pro Jahr werden 50,0% der Täter gewaltrückfällig; in der sehr schwach besetzten (n=7) Kategorie mit mehr als zehn Eintragungen pro Jahr findet sich eine Gewaltrückfälligkeit von 42,9%.

In Bezug auf die Gewaltrückfälligkeit ist in allen Deliktgruppen grundsätzlich auch die *Gewalttatfrequenz* von Bedeutung. Ebenso steigt die spezifische Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der *spezifischen Tatfrequenz*.⁷⁶

Eine besondere Entwicklung zeigt sich allein bei den *sexuellen Gewaltdelikten*: Mit steigender allgemeiner Tatfrequenz und/oder steigender Gewalttatfrequenz *nimmt die spezifische Rückfälligkeit ab*. Der einzige Schluss, der daraus gezogen werden kann, ist, dass das spezifische Rückfallrisiko von sexuellen Gewalttätern dann höher ist, wenn sie ansonsten strafrechtlich eher selten auffällig werden. Mit anderen Worten ist das spezifische Rückfallrisiko eines sexuellen Gewalttäters, der auch häufig mit anderen Gewaltdelikten sowie Nicht-Gewaltdelikten auffällt, deutlich geringer als das eines Täters, der nur sehr selten andere Straftaten begeht. Man kann annehmen, dass die Täter in letzterer Gruppe eher ein spezifisches Problem aufweisen, welches sie gerade zur Bege-

hung von sexuellen Gewalttaten bringt, während die erste Gruppe eher Intensivtäter mit einem allgemeinen Gewaltproblem erfasst, die auch einmal ein sexuelles Gewaltdelikt begangen haben.

5.3.3 Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Einstiegsalter

Das Einstiegsalter, d.h. das früheste im BZR für einen Täter gespeicherte Tatalter, liegt selbstverständlich im Schnitt noch niedriger als das Alter zur Zeit der Bezugstat oder das Alter am Beginn des Rückfallintervalls. Besonders früh beginnen die Raubtäter ihre Karrieren. Diese sind zu über einem Drittel zum Zeitpunkt der ersten im BZR registrierten Tat erst 14 bis 15 Jahre alt. Täter anderer Gewaltdelikte, insbesondere Tötungsdelinquenten und Täter eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, beginnen ihre kriminellen Karrieren später.

Untersucht man die Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Einstiegsalter, zeigt sich, dass die Rückfallquoten mit steigendem Alter abnehmen. Es war allerdings weiterhin zu untersuchen, ob es sich bei diesem Zusammenhang um einen *eigenen Effekt* des Einstiegsalters handelt. Unter den Tätern mit niedrigem Einstiegsalter finden sich auch viele Täter, die auch zur Zeit der Bezugstat bzw. am Beginn des Rückfallintervalls jung waren. Die Rückfälligkeit junger Täter aber ist generell höher (s. o., 4.3.3), so dass es eventuell einen *separaten* Effekt des niedrigeren Einstiegsalters gar nicht gibt.

Tatsächlich zeigte aber die Untersuchung unter gleichzeitiger Kontrolle des Alters am Beginn des Rückfallintervalls (potentielles Rückfallalter) einen Effekt so-

⁷⁶ Allerdings zeigt die multivariate Analyse (siehe sogleich unter 6.; näher *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 10), dass diesen beiden speziellen Frequenzen neben der allgemeinen Tatfrequenz häufig keine eigenständige Bedeutung zukommt.

wohl des potentiellen Rückfallalters als auch des Einstiegsalters auf die Rückfälligkeit. In der multivariaten Analyse⁷⁷ zeigte sich hingegen, dass separate gleichgerichtete Effekte der beiden Altersvariablen im Regelfall nicht zu finden sind. Nur bei der spezifischen Rückfälligkeit und der Gewalt-rückfälligkeit der Körperverletzer sowie bei der spezifischen Rückfälligkeit im Anschluss an einfachen Raub sinkt die Rückfallquote sowohl mit zunehmendem Einstiegsalter als auch mit zunehmendem potentielltem Rückfallalter.

5.3.4 Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Einstiegsdelikt

Das Einstiegsdelikt der Gewalttäter, d. h. die erste Straftat ihrer Karriere, ist in der Regel gleichzeitig das Bezugsdelikt. Betrachtet man nur Täter, von denen bereits vor der Bezugstat andere Taten begangen und registriert wurden, zeigt sich hingegen nur selten ein Gewaltdelikt als Einstiegsdelikt. Allerdings ist ein Gewaltdelikt als Einstiegsdelikt bei Gewalttätern deutlich häufiger als bei Nicht-Gewalttätern. Täter, bei denen das Einstiegsdelikt derselben Gewaltdeliktsgruppe entstammt wie die davon separate Bezugstat, haben gegenüber Tätern, die zwar in etwa dieselbe Art und Zahl der Voreintragungen aufweisen, bei denen aber das Einstiegsdelikt nicht spezifisch ist, eine erhöhte spezifische Rückfallquote. Dieser Effekt zeigt sich jedenfalls bei den Körperverletzern.⁷⁸

⁷⁷ Siehe sogleich unter 6.; näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 10.

⁷⁸ Bei den anderen Deliktsgruppen waren die untersuchten Gruppengrößen zu gering um eine eindeutige Antwort geben zu können; Tendenzen zu einem entsprechenden Effekt auch bei Raub- und sexuellen Gewaltdelikten zeigten sich aber; näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 9, 5.1.2.2.

5.3.5 Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Karrieredauer

Die längsten Karrieredauern unter den Gewalttätern finden sich bei den Tötungsdelinquenten, die kürzesten bei den Körperverletzern. Für die Tötungsdelinquenten erklärt sich die besonders hohe Karrieredauer durch die aufgetretenen Haftzeiten, die aufgrund der Anlage der Untersuchung nicht abgezogen werden konnten.⁷⁹

Auffällig kurz sind die Karrieren der Raubtäter. Obwohl die Sanktionierung bei Raubdelikten ähnlich erfolgt wie bei sexueller Gewalt und daher auch ähnlich lange Zeiten im stationären Sanktionsvollzug abziehen sein dürften, sind die Karrieren von sexuellen Gewalttätern deutlich länger. Die Karrieredauer ist bei den Raubtätern ähnlich verteilt wie bei den Tätern des deutlich leichteren Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, obwohl bei letzteren nur selten Haftzeiten abziehen sein werden.

Betrachtet man die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Karrieredauer, so zeigt sich eher ein Rückgang der allgemeinen Rückfallquoten bei sehr langer Karrieredauer (> 20 Jahre).⁸⁰ Bereits früher zeigt sich daneben ein Rückgang der Gewalt-rückfälligkeit und der spezifischen Rückfälligkeit. Nur bei den sexuellen Gewalttätern geht die spezifische Rückfallquote mit steigender Karrieredauer zunächst

⁷⁹ Näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 9, 4.2.1 sowie Kap. 5, 6.3.1.

⁸⁰ Auch in der multivariaten Analyse (siehe sogleich unter 6.; näher Harrendorf (Fn. 3), Kap. 10) bestätigt sich in einzelnen Fällen ein negativer Effekt steigender Karrieredauern auf die Rückfälligkeit. In den meisten Modellen findet sich ein solcher Effekt allerdings nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Absinken der Rückfälligkeit mit steigender Karrieredauer in der Regel keinen vom normalen Alterungs- und Reifungsprozess ablösbaren Effekt darstellt.

nicht zurück, sondern steigt sogar an. Auch dieses Ergebnis lässt erneut vermuten, dass die spezifische Rückfälligkeit dieser Tätergruppe durch die Untersuchung unterschätzt wird.

5.3.6 Abbruch krimineller Karrieren

Ein Vergleich des Alters von Karriereabrechern, d. h. im Rückfallintervall nicht erneut registrierten Personen, mit Rückfälligen zeigt, dass das Alter der Karriereabrecher im Schnitt höher ist. Dennoch erfolgen die meisten Abbrüche bereits in jungen Jahren. Der Altersmedian der Abrecher liegt für Gewalttäter bei 30 Jahren, das arithmetische Altersmittel bei 33,1.

Besonders alt sind beim Karriereabbruch die Tötungsdelinquenten. Dies ist vermutlich auf die langen Haftzeiten zurückzuführen. Besonders jung sind hingegen die Raubtäter. Für diese ist daher festzuhalten, dass sie zwar ihre Karrieren früh beginnen, besonders viele Voreintragungen und eine hohe Rückfälligkeit aufweisen, aber dafür auch besonders früh ihre Karrieren wieder beenden.⁸¹

5.3.7 Spezialisierung

Es wurde zudem die Spezialisierung der Gewalttäter näher untersucht. Dafür wurden auch, aber nicht nur sog. *Foward Specialization Coefficients*⁸² berechnet. Alle Ergebnisse zeigten eine schwache, aber deutlich sichtbare Spezialisierung. Besonders deutlich zeigte sich diese Spezialisierung bei der allgemeinen Ge-

waltrückfälligkeit sowie für Körperverletzer auch bei der spezifischen Rückfälligkeit. Bei der spezifischen Rückfälligkeit anderer Gewalttäter zeigte sich nur eine sehr leichte Spezialisierung.

In einem weiteren Ansatz wurde für die Täter, die neben der Bezugstat zumindest eine weitere Straftat begangen hatten, das Ausmaß der *bisherigen Spezialisierung* auf Gewalt bzw. spezifische Gewaltdelikte untersucht. Vollständig spezialisierte Täter waren in allen Gewaltdeliktgruppen sehr selten. Immerhin über 30% der Tötungstäter, der sexuellen Gewaltdelinquenten und der Körperverletzer waren jedoch zumindest überwiegend auf Gewalt spezialisiert, d. h. bei ihnen lag der Anteil der Gewaltdelikte an allen bisher begangenen Straftaten über 50%. Geringer war diese Quote bei Raub und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Hohe Anteile an auf *spezifische* Gewalt spezialisierten Tätern fanden sich nur bei der Körperverletzung: Hier waren anhand der Voreintragungen 27% als zumindest überwiegend spezialisiert einzustufen.

Die Analyse der weiteren kriminellen Karrieren der Täter im *Rückfallzeitraum* zeigte, dass eine bestehende Spezialisierung sich auch im Rückfallzeitraum tendenziell fortsetzt: Bisher spezialisierte Gewalttäter zeigten auch höhere *Forward Specialization Coefficients* als bisher nicht spezialisierte Täter. Dies gilt sowohl für die allgemein auf Gewalt spezialisierten Täter als auch für die auf spezifische Taten spezialisierten Täter. Während Gewaltrückfälligkeit und spezifische Rückfälligkeit am stärksten bei den zumindest überwiegend spezialisierten Tätern ausgeprägt waren, war die allgemeine Rückfälligkeit bei den

81 Auch Miller/Dinitz/Conrad (Fn. 47), S. 83ff., konnten zeigen, dass der Karriereabbruch bei Räubern weit früher erfolgt als bei anderen Gewalttätern.

82 Nach Farrington/Snyder/Finnegan, *Criminology* 26 (1988), S. 461, S. 473f.; näher – natürlich auch zu den Ergebnissen im Einzelnen – Harrendorf (Fn. 3), Kap. 9, 6.1.

Tätern mit Spezialisierungstendenz oder überwiegender Spezialisierung am stärksten ausgeprägt, bei Tätern also, die auch bisher häufiger mit Nicht-Gewaltdelikten in Erscheinung traten.

Bei Ersttätern ist die weitere Entwicklung schließlich noch weitgehend offen. Diese Tatsache drückt sich darin aus, dass der Grad ihrer Spezialisierung bei späterer Rückfälligkeit zwischen den Werten für bisher spezialisierte Täter und denen für bisher versatile Täter liegt.

5.3.8 Eskalation

Die Eskalation der kriminellen Karrieren wurde mit Hilfe zweier Tatschwereindizes untersucht: Zum einen wurde ein allgemeiner Tatschwereindex auf der Basis der abstrakten Strafraumen der Strafgesetze verwendet; der zweite Tatindex hingegen misst die Schwereentwicklung in Bezug auf die begangenen Gewaltdelikte, die in einer absteigenden Stufenordnung von den Tötungsdelikten zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte angeordnet sind.

Die *bisherige Entwicklung* der Karriere bis zur Bezugstat wurde mit dem allgemeinen Tatschwereindex für Täter untersucht, bei denen die erste Tat nicht gleichzeitig die Bezugstat war. Der Gewaltindex wurde nur verwendet, wenn zudem die erste Tat ebenfalls ein Gewaltdelikt darstellte. Es zeigte sich, dass die bisherige Entwicklung bei den schweren Gewalttaten ganz überwiegend nach beiden Indizes von Eskalation geprägt war. Auch bei der Körperverletzung ist nach dem allgemeinen Tatschwereindex Eskalation die Regel; nach dem Gewaltindex dominiert ganz klar die gleich bleibende Tatschwere.

Deeskalation zur Bezugstat dominiert hingegen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Diese Ergebnisse verwundern nicht. Die Eskalation der bisherigen Karriere der schweren Gewalttäter erklärt sich z. B. zwanglos bereits daraus, dass die Bezugstat eine Gewalttat mit hoher Tatschwere darstellt, so dass eine Deeskalation oder gleich bleibende Tatschwere im bisherigen Karriereverlauf die absolute Ausnahme bleibt. Entsprechendes gilt für die anderen Gewaltdeliktsgruppen.

Interessanter ist die Frage, wie sich die Schwereentwicklung bei einem *Rückfall* fortsetzt. Generell ist bei schweren Gewaltdelikten als Bezugstat für die Rückfalltat eher ein Rückgang der Tatschwere zu verzeichnen, während beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte die Tatschwere eher zunimmt und sie bei der Körperverletzung eher gleich bleibt.

Betrachtet man die weitere Schwereentwicklung in Abhängigkeit von der bisherigen Entwicklung, zeigt sich, dass die häufigste Weiterentwicklung bei rückfälligen Tätern nach einer Eskalation die Deeskalation darstellt, während nach einer Deeskalation am häufigsten eine Eskalation folgt. Bei bisher gleich bleibender Tatschwere bleibt diese auch bei einem Rückfall häufig gleich.

Insgesamt ist die Entwicklung der Tatschwere ganz deutlich von einer *Regression zur Mitte* gekennzeichnet. In Bezug auf die Entwicklung bei mehrfachen *Gewalttättern* ließe sich noch deutlicher von einer *Regression zur Körperverletzung* sprechen.

Untersucht man nur die Schwereentwicklung für Täter, bei denen die Bezugstat von *mittlerer Tatschwere* war, um Regressionseffekte auszuschließen, verschwinden tatsächlich die beschriebenen Zusammenhänge zwischen Eskalation und Deeskalation weitgehend. Allerdings zeigt sich weiterhin nach einer Deeskalation ein Trend zugunsten einer Eskalation, der sich im umgekehrten Verhältnis in dieser Deutlichkeit nicht findet. Die Erklärung hierfür ist darin zu suchen, dass Täter, deren bisherige Karriere von Deeskalation geprägt war, als Einstiegsdelikt eine schwerere Straftat als die Bezugstat begangen haben. Damit ist es auch nahe liegend, dass derartige Täter eher als andere auch im Rückfallintervall eine schwerere Tat als die Bezugstat begehen.

5.4 Karrieretypen

Zum Abschluss der bivariaten Untersuchung der kriminellen Karrieren der Gewalttäter wurden verschiedene Karrieretypen gebildet und deren Verteilung untersucht. Ein kurzer Überblick über einige wesentliche Ergebnisse folgt hier.⁸³

5.4.1 Vorstellung und Erläuterung des Karrieremodells

In Anlehnung an bereits von anderen Autoren verwendete Modelle⁸⁴ wurde ein

Karrieremodell verwendet, das mit Blick auf die Bezugsentscheidung⁸⁵ sechs verschiedene Verlaufsformen krimineller Karrieren von Gewalttätern unterscheidet.

Es sind dies der *Einmaltäter*, der *Gelegenheitstäter*, der *Aussteiger*, der *Einsteiger* sowie der *spezifische* und der *sonstige Serientäter*. Der Einmaltäter ist dabei eine Person, für die bis auf das Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung keine weiteren Straftaten im BZR registriert sind. Von einem Gelegenheitstäter soll gesprochen werden, wenn zwar weitere Straftaten im BZR als Vor- oder Folgeeintragungen enthalten sind, diese sich aber nicht auf Gewaltdelikte beziehen. Ein Aussteiger ist jemand, der zwar neben der Bezugstat weitere Voreintragungen wegen Straftaten aufweist, aber nach der Bezugsentscheidung jedenfalls von weiteren Gewaltdelikten Abstand genommen hat. Umgekehrt ist ein Einsteiger ein Täter, der zwar außer der Bezugstat keine Gewaltvoreintragung aufweist, dafür aber mindestens einmal mit einem Gewaltdelikt rückfällig geworden ist. Der Serientäter schließlich weist in der Bezugsentscheidung sowie in mindestens einer weiteren Vor- und einer Folgeeintragung (auch) ein Gewaltdelikt auf. Beim spezifischen Serientäter findet sich dabei sowohl bei den weiteren Voreintragungen als auch bei den Folgeeintragungen mindestens ein Gewaltdelikt aus der Deliktsgruppe der Bezugstat. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei dem Täter nur um einen sonstigen Serientäter.

83 Ausführlicher, auch mit einer nach Alter, Geschlecht und Nationalität differenzierten Analyse, *Harrendorf* (Fn. 3), Kap. 9, 7.

84 Ein sehr ähnliches Modell verwendet *Elz* (Fn. 52), S. 223ff. bezogen auf die von ihr untersuchten Sexualstrafatäter; ähnlich ist auch das Modell von *Jehle/Hohmann-Fricke* in: *Exhibitionisten*, Wiesbaden 2004, S. 133, S. 158ff. Vgl. daneben auch die Karrieretypologien bei *Dahle*, in: *Kröber/Dahle* (Fn. 42), S. 47, S. 49ff.; *Estermann*, *Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen*, Frankfurt a. M. 1986, S. 11 f.; *Prein/Schumann*, in: *Schumann* (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf*, Bremer Längsschnittstudie Bd. 2, Weinheim 2003,

S. 181, S. 188ff.; *Schneider/Dahle*, *DVJJ-Journal* 2002, S. 434ff., bei denen es sich allerdings um nicht auf eine Bezugsentscheidung zentrierte Verlaufsmodele handelt.

85 Trotz der hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung muss auch dieses Modell die Anknüpfung an die Bezugstat wahren. Schließlich ist das einzige, was alle untersuchten Täter gemeinsam haben, eine Bezugsentscheidung in 1994 mit der zugehörigen Bezugstat.

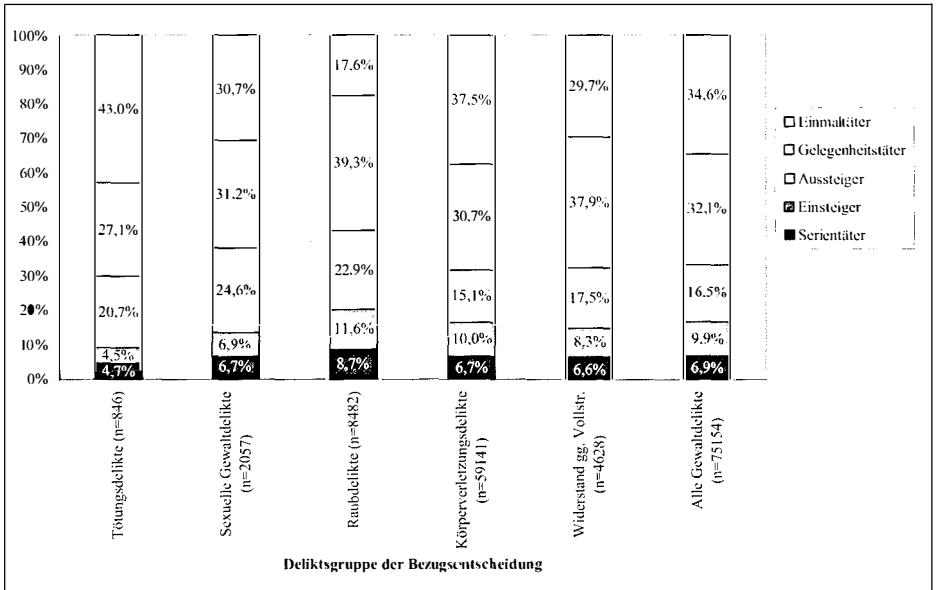


Schaubild 9: Verlaufsformen krimineller Karrieren von Gewalttätern

5.4.2 Verteilung der Karrieretypen

Wie in *Schaubild 9* zu erkennen ist, ist für etwa zwei Drittel der Personen, die mit einem Gewaltdelikt als Bezugsentscheidung im Datensatz zu finden sind, kein weiteres Gewaltdelikt im BZR eingetragen. Demnach ist die Begehung von Gewaltstraftaten für die meisten Täter eine einmalige Episode. Immerhin 6,9% der registrierten Gewalttäter sind andererseits Serientäter. Der Anteil der Aussteiger (16,5%) liegt deutlich über dem der Einsteiger (9,9%); insgesamt immerhin ein Drittel der Täter wird mehrfach wegen eines Gewaltdelikts auffällig.⁸⁶

⁸⁶ Diese Zahlen sollten nicht unterschätzt werden. Mit der hier vorgestellten Form der Typenbildung ist z. B. noch nichts ausgesagt über die Häufigkeit, mit der von den Tätern Gewaltstraftaten begangen werden: Auch die hier als Einsteiger bzw. Aussteiger bezeichneten Personen können natürlich mit mehr als zwei Gewaltdelikten registriert und in diesem Sinne „Seriengewalttäter“ sein.

Vergleicht man die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen untereinander, so schneiden die Tötungsdelikte zunächst mit der höchsten Rate von Einmaltätern und der geringsten Rate von Serientätern am günstigsten ab. Dies gilt bei einer differenzierten Betrachtung auch für die einfachen Mörder, nicht jedoch für Raub- und Sexualmörder. Bei diesen sind die Einmaltäterquoten im Gegenteil sehr gering; beim Sexualmord ist zudem die Quote der Serien(gewalt)täter sehr hoch (14,8%). Es ist aber die geringe Fallzahl (4 von insgesamt 27 Tätern) zu berücksichtigen.

Auffällig ist bei den Tötungsdelinquenten generell aber die hohe Quote der Aussteiger im Vergleich zu den Einsteigern und Serientätern. Ähnlich findet sich dieses Phänomen bei den sexuellen Gewalt-

tätern. Für Raubdelikte gilt dies hingegen nicht: Zwar ist auch hier der Anteil der Aussteiger gegenüber dem Durchschnitt erhöht, dasselbe gilt aber auch für die Gruppen der Einsteiger sowie der Serientäter. Insgesamt schneiden die Raubtäter daher erneut am ungünstigsten ab, was durch einen Blick auf die niedrige Quote der Einmaltäter (17,6%) bestätigt wird.

Die durchgängig gegenüber den Einsteigern erhöhte Quote der Aussteiger bedarf allerdings noch einer generellen Erklärung. Ein wichtiger Teil dieser Erklärung bezieht sich auf das Klientel, aus dem sich die Aussteiger rekrutieren können. Nicht nur die Einsteiger, auch die Serientäter von heute können die Aussteiger von morgen sein. Und auch aus den anderen Gruppen können sich noch Aussteiger rekrutieren: Auch Täter, die hier als Einmaltäter, Gelegenheitstäter oder Aussteiger registriert sind, können, einen Gewaltrückfall nach dem Rückfallzeitraum vorausgesetzt, zu einem späteren Zeitpunkt (ggf. erneut) als Aussteiger registriert werden. Da die Tilgungsfristen gerade bei schwereren Gewaltdelikten in der Regel lang sind, besteht eine weit größere Chance, wegen einer früher begangenen weiteren Gewalttat als Aussteiger registriert zu werden als wegen einer im kurzen Rückfallzeitraum von vier Jahren begangenen Gewaltrückfalltat als Einsteiger. Diese Tatsache erklärt auch, warum gerade bei den schweren Gewaltdelikten die Aussteigerquote so hoch ist: Täter schwerer Gewaltdelikte weisen häufiger als andere Gewalttäter auch bereits Voreintragungen wegen schwerer Gewaltdelikte auf. Diese aber bleiben in der Regel lange im BZR erhalten. Die hohe Aussteigerquote bei Tötungsdelikten ist daneben aber auch darauf zurückzuführen, dass sich diese

Straftaten häufig eher am Ende einer kriminellen Karriere ereignen. Bei den sexuellen Gewaltdelikten lässt sich das eher nicht sagen; so hat die vorliegende Untersuchung Anhaltspunkte für ein anhaltendes (spezifisches) Rückfallrisiko auch oder gerade bei geringen Tatfrequenzen ergeben.

Zu klären bleibt nun noch die Frage, wie hoch bei den einzelnen Gewaltdeliktsgruppen der Anteil derer ist, die nicht nur Serientäter in Bezug auf beliebige Gewaltdelikte sind, sondern die sowohl in ihren weiteren Voreintragungen als auch in den Folgeeintragungen Delikte aus derselben Gewaltdeliktsgruppe wie bei der Bezugstat aufweisen (*spezifische* Serientäter). *Schaubild 10* gibt darüber Aufschluss. Erwartungsgemäß finden sich derartige spezifische Serientäter bei Tötungsdelinquenten überhaupt nicht. Bei den anderen Gewaltdeliktsgruppen liegt der Anteil überwiegend recht niedrig zwischen 18,2% und 19,4%.

Nur die Körperverletzungsdelikte fallen deutlich aus diesem Rahmen: Über 80% der Seriangewalttäter sind hier auch Serien-Körperverletzer. Selbst der Anteil derer, bei denen die Körperverletzung das schwerste Gewaltdelikt sowohl der Vor- wie der Folgeeintragungen darstellt, ist mit 57,2% hoch. Es gibt hier also eine beträchtliche Anzahl von Tätern, die immer wieder Körperverletzungen begehen, die aber nicht zu anderen bzw. schwereren Gewaltdelikten tendieren.

Die beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte extrem niedrige Quote spezifischer Serientäter, für die das spezifische Delikt auch das schwerste Gewaltdelikt der Vor- und Folgeeintragungen dar-

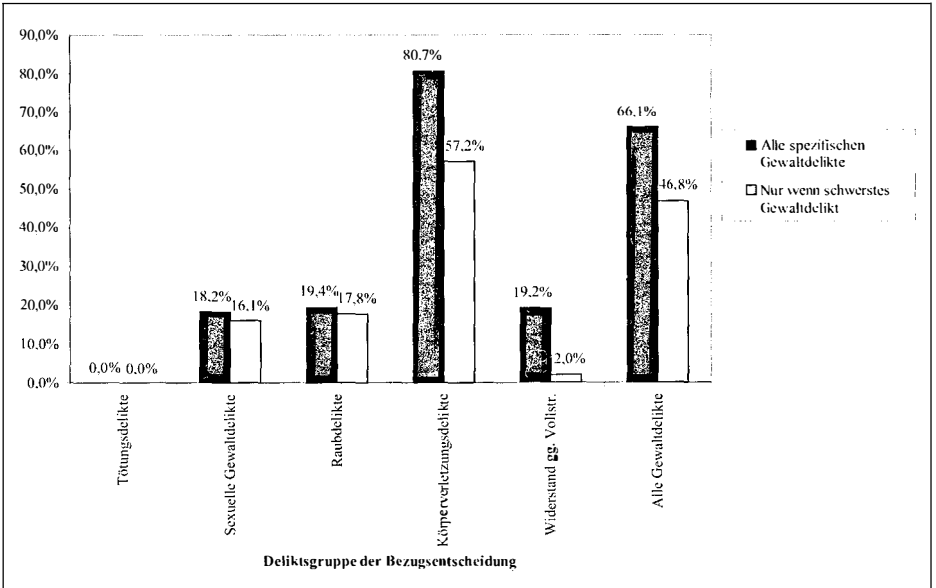


Schaubild 10: Anteile von Serientätern mit Delikten aus derselben Gewaltdeliktgruppe in mindestens einer Vor- und Folgeentscheidung

stellt, ist darauf zurückzuführen, dass hier die spezifischen Serientäter meist auch Vor- und/oder Folgeeintragungen wegen Körperverletzungsdelikten aufweisen.

6. Multivariate Analyse

Abschließend wurden die Ergebnisse der bivariaten Rückfallanalysen mit Hilfe einer multivariaten Methode, der logistischen Regression, überprüft. Logistische Regressionen wurden dabei getrennt für die einzelnen Gewaltdeliktgruppen gerechnet; als abhängige dichotome Variablen wurden der allgemeine Rückfall, der Gewalt Rückfall und der spezifische Gewalt Rückfall eingesetzt. An dieser Stelle soll auf die verwendete Methode und die erzielten Ergebnisse im Einzelnen nicht

näher eingegangen werden.⁸⁷ Im Wesentlichen konnten jedoch die Ergebnisse der bivariaten Analysen auch multivariat bestätigt werden. Allerdings zeigte sich, dass einzelnen Variablen häufig neben bestimmten anderen Variablen keine eigenständige Bedeutung für die Rückfälligkeit zukommt. Dies gilt z. B. oft für das Verhältnis der Variablen Alter am Beginn des Rückfallintervalls und Alter bei der ersten Tat, ebenso für die Karrieredauer im Verhältnis zum Alter am Beginn des Rückfallintervalls. Als Variable, die in den meisten Modellen die Rückfälligkeit begünstigt, weitgehend unabhängig von der Deliktgruppe und der Art des Rückfalls, ist die allgemeine Tatfrequenz auszumachen. Ihre Bedeutung für die Rückfälligkeit von

87 Ausführlich Harrendorf (Fn. 3), Kap. 10.

Gewalttätern ist besonders hoch. Dies hatte sich auch im bivariaten Vergleich bereits angedeutet (s. o., 5.3.2)

Die Untersuchung konnte auch zeigen, dass mit Hilfe des verwendeten Regressionsmodells zwar individuelle Rückfälle nicht vorherzusagen sind, gleichwohl eine grobe, aber zuverlässige Einstufung der Gewalttäter in Risikogruppen möglich ist. Nur für die spezifische Rückfälligkeit misslingt dies aufgrund der niedrigen Basisraten für alle Deliktsgruppen mit Ausnahme der Körperverletzer. Eine Darstellung der näheren Ergebnisse soll jedoch an dieser Stelle nicht erfolgen.⁸⁸

7. Fazit

Die Untersuchung konnte zeigen, dass keineswegs alle Gewalttäter auch für die Zukunft gefährlich sind. Insbesondere das Risiko von Gewaltrückfällen und noch mehr von spezifischen Rückfällen ist regelmäßig erfreulich niedrig. Allerdings ist das Rückfallrisiko der Gewalttäter auch in Bezug auf allgemeine Delinquenz, erst recht aber in Bezug auf (spezifische oder allgemeine) Gewaltdelinquenz sichtlich höher als das von Nicht-Gewalttätern. Es zeigen sich leichte Spezialisierungstendenzen, aber kein Trend zur Eskalation. Ein besonders hohes Rückfallrisiko zeigen die Raubtäter, ein besonders niedriges die Tötungsdelinquenten. Von einem lange überdauernden spezifischen Rückfallrisiko muss bei den sexuellen Gewalttätern ausgegangen werden.

Rückfallbegünstigend ist vor allem eine hohe allgemeine Tatfrequenz. Dies gilt für alle Rückfallformen. Daneben spielen verschiedene anderen Variablen, z. B. die Anzahl der bisher begangenen Straftaten und der bisherigen Vermögensdelikte für die allgemeine Rückfälligkeit, Gewaltdelikte für die Gewaltrückfälligkeit oder spezifische Gewaltdelikte für die spezifische Rückfälligkeit, eine größere Rolle. Bedeutsam ist u. a. auch das Alter am Beginn des Rückfallintervalls oder alternativ, aber nicht kumulativ das Einstiegsalter.

Auch angesichts einzelner spektakulärer Rückfälle von Gewalttätern, die insbesondere gerne und ausführlich in den Medien thematisiert zu werden pflegen, gibt die vorliegende Studie doch Anlass zur Beruhigung. Sie soll helfen, das Thema Gewaltkriminalität mit der notwendigen Differenziertheit zu betrachten. Kriminalpolitische Forderungen für die Allgemeinheit der Täter sollten nicht von den Extremfällen abgeleitet werden. Hochgefährliche Gewalttäter mit einem sehr hohen einschlägigen Rückfallrisiko existieren zweifelsohne. Zum Glück sind sie jedoch selten.

STEFAN HARRENDORF
Universität Göttingen

Juristisches Seminar
Institut für Kriminalwissenschaften
Abteilung für Kriminologie,
Jugendstrafrecht und Strafvollzug
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

⁸⁸ Im Einzelnen Harrendorf (Fn. 3), Kap. 10, 3.